Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Synodalamtsblatt 2-2023

Synode vom 27. November 2023

Der Kirchenrat und das Büro der Synode der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau an die Mitglieder der Evangelischen Synode

Einladung zur Sitzung der Synode

Montag, 27. November 2023, Rathaus Weinfelden

Tagesordnung:

07.45 Uhr	Gottesdienst in der Evangelischen Kirche Weinfelden
09.15 Uhr	Beginn der Verhandlungen
12.00 Uhr	Mittagessen im Gasthaus zum Trauben
13.45 Uhr	Fortsetzung der Verhandlungen
18.00 Uhr	Ende der Verhandlungen

Mit freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsidium

Prof. Dr. Christina Aus der Au

EVANGELISCHE SYNODE
DES KANTONS THURGAU

Präsidium

Pfr. Haru Vetsch

Unterlagen digital:

Gesamtübersicht und weitere Informationen:
www.evang-tg.ch/landeskirche/synode/aktuelle-synode/sitzungsunterlagen

Unterlagen der Amtsdauer 2022-2026:
www.evang-tg.ch/synodecloud

Abmeldung:

Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich gemäss Geschäftsreglement der Synode möglichst frühzeitig vor oder spätestens innerhalb von zwei Tagen nach der Sitzung beim Präsidium der Synode schriftlich mit Angabe des Grundes zu entschuldigen.

Mittagessen:

Das Mittagessen findet um 12.15 Uhr im Gasthaus zum Trauben, Weinfelden, statt. Wer daran nicht teilnimmt, meldet dies bis Mittwochmittag, 22. November der Kirchenratskanzlei: kanzlei@evang-tg.ch

Willkommen und Verabschiedung:

Wer zum ersten oder letzten Mal an der Synode teilnimmt, bitte beim Präsidium melden:
Haru Vetsch, synode.praesidium@evang-tg.ch

Gäste:

Gäste der Synode sind zum Mittagessen eingeladen. Sie melden sich bis Mittwochmittag, 22. November, bei der Kirchenratskanzlei an: kanzlei@evang-tg.ch

Geschäftsordnung

1. Begrüssung

2. Namensaufruf

3. Bericht des Kirchenrates über Veränderungen im Bestand der Synode

4. Ersatzwahl Stimmenzähler/in Büro der Synode

5. Wahlen (für die Amtsdauer 2024 bis 2028)
   - Rekurs- und Beschwerdekommission
   - Ombudsstelle: Inhaber(in) und zwei Ersatzpersonen
   - Kirchenrat
   - Drei Delegierte in die Synode der Evang.-ref. Kirche Schweiz EKS

6. Botschaft und Antrag des Kirchenrates zur Aufstockung des Pensums Asylseelsorge um 20 %

7. Botschaft und Antrag des Kirchenrates zum Projekt Sunday Playlist

8. Botschaft und Antrag des Kirchenrates zur Teilrevision der Finanzausgleichsverordnung RB 187.171 und zur Festlegung des Prozentsatzes für die Mindestausstattung für das Jahr 2024

9. Budget und Steuerfuss 2024
   Botschaft und Antrag des Kirchenrates

10. Motion «keine Einschränkung des Stellenumfangs bei angestellten Pfarrpersonen»

11. Botschaft und Antrag des Kirchenrates zur Umsetzung der Motion «Organisation des Konfirmationsjahres»

11.1 Teilrevision der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau RB 187.12

11.2 Revision der Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau «Kirche, Kind und Jugend» RB 187.122

11.3 Teilrevision der Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Besoldung der ordinierten Amtsträger und Amtsträgerinnen in den Kirchgemeinden und des Personals der Evangelischen Landeskirche RB 187.22

12. Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau,
    Totalrevision RB 187.14
    Botschaft und Antrag des Büro der Synode

13. Interpellation «letzte Ruhe», 16.03.2023, Walter Studer

14. Interpellation «Entlassung von Susanne Höllwarth, Geschäftsführerin Peregrina-Stiftung, Frauenfeld», 23.03.2023, Robert Schwarzer

15. Mitteilungen
    a. Kirchenrat b. Büro der Synode c. Bericht aus der Synode EKS

16. Umfrage

Traktandum 4:
Ersatzwahl Stimmenzähler/in Büro der Synode

Es kandidieren (Stand Drucklegung):

Stimmenzähler	Pfr. Ulrich Henschel, Wigoltingen-Raperswilen (neu)

Traktandum 5:
Wahlen (für die Amtsdauer 2024 bis 2028)

Es kandidieren (Stand Drucklegung):

Rekurs- und Beschwerdekommission

Präsidium	Matthias Hotz, lic. iur., Frauenfeld (bisher Mitglied, neu Präsidium)
Laienmitglieder	Walter Berger, Sulgen (bisher) Ursula Mettler, Arbon (bisher) Rebekka Oehninger, M.A HSG in Law an Economic, Felben (neu)
Geistliche Mitglieder	Pfrn. Dr. theol. Caren Algner, Aadorf (bisher) Pfr. Hermann Maywald, Amriswil (bisher) **1 Sitz noch ohne Kandidatur**

Ombudsstelle

Inhaber	Markus Kuhn, Steckborn (bisher)
Stellvertretende	David Ackermann, lic. iur., Neukirch-Egnach (bisher) Daniel Frischknecht, Bischofszell (neu)

Kirchenrat

Präsidium	Prof. Dr. theol. Christina Aus der Au, Frauenfeld (bisher)
Mitglieder	Pfr. Lukas Weinhold, Wängi (bisher) Ruth Pfister, Märstetten (bisher) Gerda Schärer, Berlingen (bisher) Pfr. Paul Wellauer, Bischofszell (bisher)

Delegierte für die EKS-Synode

Delegierte	Prof. Dr. theol. Christina Aus der Au, Frauenfeld (bisher) Pfr. Haru Vetsch, Frauenfeld (bisher) Diakon Hanspeter Rissi, Kreuzlingen (neu)

Traktandum 6:
Botschaft und Antrag des Kirchenrates zur Aufstockung des Pensums Asylseelsorge um 20%

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Die Evangelische Landeskirche engagiert sich seit Jahren in der Asylseelsorge im Bundesasylzentrum in Kreuzlingen. Dem Einsatz für Flüchtlinge misst sie einen hohen seelsorglichen Stellenwert zu. Die Synode schuf entsprechend Pensen mit Stellenumfang von 30%.

Die Flüchtlingskrise betrifft Menschen existenziell. Sie hat sich in den vergangenen Jahren verschärft und wird möglicherweise noch lange andauern, die Lage kann sich allerdings rasch verändern. Die Landeskirche engagiert sich sowohl für die Flüchtlinge selbst als auch für die Behebung der Ursachen für die Fluchtgründe (Hilfswerke, Sensibilisierung und Information).

Grundlage für das Seelsorgeangebot in den Bundesasylzentren ist eine Vereinbarung zwischen den Landeskirchen, dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund SIG und dem Staatssekretariat für Migration SEM. Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS koordiniert den schweizweiten Seelsorgedienst. Grundsätze für die Asylseelsorge sind gemäss EKS die biblische Tradition der Gastfreundschaft, die Anteilnahme am Leben und am Glauben des Gegenübers sowie die Grundrechte wie Menschenwürde und Rechtsgleichheit. Deshalb können alle Menschen, egal welcher Herkunft oder Religion, die Hilfe der Asylseelsorge in Anspruch nehmen.

Im Prospekt, der in den Bundesasylzentren aufliegt und auch konkrete Beispiele der Seelsorge aufzeigt, wird in folgender Weise dargelegt, was von den Seelsorgerinnen und Seelsorgern im Asylbereich erwartet werden darf:

- *Wir begegnen allen Menschen mit Wertschätzung – unabhängig ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihrer Ethnie oder Herkunft.*
- *Wir nehmen Menschen als Ganze wahr, mit ihren körperlichen, seelischen, sozialen und spirituellen Bedürfnissen.*
- *Wir bieten uns als menschliches Gegenüber an, ohne uns aufzudrängen und einseitige Abhängigkeiten vermeidend.*
- *Wir nehmen Gefühle wie Wut, Trauer, Freude, Lust, Hass und Zuneigung ernst.*
- *Wir sind uns der Kostbarkeit des Vertrauens, das uns geschenkt wird, bewusst und gehen behutsam damit um; wir stehen unter Schweigepflicht.*
- *Wir verfügen in manchen Zentren über einen Gesprächsraum und einen Raum der Stille / des Gebets*

Im Thurgau wird die kirchliche Asylseelsorge von den beiden Landeskirchen gemeinsam verantwortet und organisiert. Dabei bleiben die Landeskirchen administrativ für ihre Stellenprozente und Seelsorgende die Anstellungsbehörden. Die Katholische Landeskirche finanziert zurzeit im Asylbereich Stellen im Umfang von 60% (rund 20% im Bundesasylzentrum Kreuzlingen und rund 40% in den Durchgangsheimen der Peregrina Stiftung).

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) sowie verantwortliche SEM-Beauftragte der Region Ostschweiz traten mit dem Anliegen an die Evangelische Kirche, das evangelisch-reformierte Seelsorgeangebot im Thurgau zu erweitern. Dabei war die Rede von 20 Stellenprozenten.

Mit den hohen Belegungszahlen ist ein erhöhter Bedarf an seelsorglichen Gesprächen in den Asylzentren ausgewiesen. Unsere Seelsorgenden wiesen ebenfalls wiederholt darauf hin, dass die Nachfrage nach Seelsorge zurzeit enorm gross sei und mit dem aktuellen Personal nicht abgedeckt werden könne.

Der Kirchenrat beantragt der Synode, das evangelische Seelsorgepensum im Bereich Asylseelsorge um 20% zu erhöhen. Als Arbeitsschwerpunkt steht das Bundesasylzentrum Kreuzlingen im Vordergrund, wobei auch die Aussenstationen in Sulgen und Steckborn sowie die Häuser der Peregrina Stiftung im Auge zu behalten sind.

Kosten: Es ist mit Lohnkosten von rund CHF 29'000 p.a. zu rechnen. Die Besetzung könnte ab 1. Mai 2024 erfolgten. Der Kirchenrat erwartet fürs nächste Jahr von der EKS einen zusätzlichen Beitrag von CHF 4‘000.

Antrag

Die Synode erhöht das Pensum der Asylseelsorge um 20 % von 30 % auf 50 %.

Frauenfeld, 03. Oktober 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT

DES KANTONS THURGAU

Präsidium	Aktuariat
Christina Aus der Au	Marianne Pfändler

Traktandum 7:
Botschaft und Antrag des Kirchenrates zum Projekt Sunday Playlist

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Mitglieder der Synode

SUNDAY PLAYLIST ist ein Gesamtprojekt der Ostschweizer Landeskirchen, beteiligt sind die Evang. und Kath. Landeskirchen der Kantone St. Gallen und Appenzell und die Evangelische Landeskirche Thurgau. Zur Umsetzung und Begleitung des Projektes ist eine auf drei Jahre befristete Anstellung von 45% vorgesehen. Die Kosten fürs Projekt belaufen sich auf rund CHF 320'000, für die Evang. Landeskirche des Kantons Thurgau wären es total CHF 60'000, je CHF 20'000.- auf die Jahre 2024 bis 2026. Ziel ist es, das Projekt nach Ablauf der dreijährigen Innovationsphase in einen ständigen, gemeinsamen Arbeitsbereich der beteiligten Landeskirche zu überführen.

Bei uns im Thurgau führte die Fachstelle *Musik in der Kirche* in den Jahren 2012 bis 2018 die Singtage zur Etablierung von neuem Liedgut durch. Durch die Singtage und die weiterführende Spurgruppenarbeit entstanden das Liederbuch *Rückenwind* und im Anschluss die beiden Begleitbände mit Klaviersätzen.

Eine vor kurzem durchgeführte Umfrage bei verantwortlichen Mitarbeitenden in unseren Kirchgemeinden hat ergeben, dass eine lokale Unterstützung und Begleitung beim Aufbau einer Band sehr erwünscht wäre. Zurzeit gibt es nur an wenigen Orten eine Band, die auch im Gottesdienst auftritt.

Das von Jugendlichen bei kirchlichen Jugendanlässen gewünschte Liedgut ist meist eine Mischung aus nichtkirchlichen und freikirchlichen Liedern. Aktuell werden einzelne eigene Lieder von Jugendbands geschrieben, aber kaum überregional zugänglich gemacht. Das Fehlen einer überregionalen Sammlung von eigenen, jugendgerechten Liedern und auch das Fehlen lokaler Jugendbands, in denen neue, eigene Songs entstehen könnten, wird vielerorts bedauert.

Aufgrund dieser Situation entstand im Gespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Ostschweizer Landeskirchen die Idee von *SUNDAY PLAYLIST*, ein Band- und Songwriting-Wettbewerb der Ostschweizer Landeskirchen für Jugendliche und junge Erwachsene.

Das auf drei Jahre angesetzte überkantonale Projekt hat zum Ziel, junge, talentierte Musikerinnen und Musiker im Alter zwischen 12 und 22 zu finden, zusammenzubringen und zu fördern. Die Jugendbands erhalten ab Januar 2024 die Möglichkeit einer professionellen Begleitung und die Gründung von neuen Bands wird mittels Workshops unterstützt. Daneben erhalten Bands und Einzelpersonen zweimal die Möglichkeit, eigene Lieder beim Songwriting-Wettbewerb einzureichen. In der ersten Runde sollen es Lieder zum Thema «Hoffnung» sein. Die besten 20 Songs werden ausgezeichnet.

Sunday Playlist will Jugendlichen ermöglichen, sich selbst als Teil der Kirche zu erleben und diese aktiv mit ihren Begabungen und Talenten mitzugestalten. Es soll den Jugendlichen durch ein professionelles Band-Coaching und durch einen Songwriting-Wettbewerb eine Plattform geboten werden, die die Community-Bildung fördert und die Weiterentwicklung ihrer künstlerischen Fähigkeiten unterstützt. Ein wichtiger Aspekt des Projektes wird es auch sein, den Teilnehmenden die Möglichkeit zu bieten, sich mit ihrem eigenen Glauben zu befassen, dafür eine eigene Sprache zu entwickeln und eigene Glaubenserfahrungen zu machen.

Das Projekt ist kantonsübergreifend, die Evangelische und die Katholische Landeskirche St. Gallen und der ökumenische Rat der Landeskirchen AI und AR beteiligen sich am Projekt.

Antrag

Der Kirchenrat beantragt der Synode, das dreijährige Projekt, das gesamthaft Kosten von CHF 60'000 generiert, je CHF 20'000 für die Jahre 2024-2026, zu genehmigen.

Frauenfeld, 03. Oktober 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT

DES KANTONS THURGAU

Präsidium	Aktuariat
Christina Aus der Au	Marianne Pfändler

Traktandum 8:
Finanzausgleich

Botschaft und Antrag des Kirchenrates
zur Teilrevision der Finanzausgleichsverordnung (RB 187.171)
und
zur Festlegung des Prozentsatzes für die Mindestausstattung für das Jahr 2024

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Mitglieder der Synode

An der Sitzung vom 26. Juni 2023 ist die Synode einem Antrag der Geschäftsprüfungskommission GPK gefolgt und hat den Kirchenrat beauftragt, die Festlegung des Prozentsatzes für die Mindestausstattung gemäss § 3 der Finanzausgleichsverordnung (RB 187.171) jeweils jährlich an der Juni-Synode für das Folgejahr festzulegen.

Der Kirchenrat hat sich eingehend mit dem Auftrag befasst, den ihm die Synode mit dem Beschluss vom 26. Juni 2023 erteilt hat und dabei festgestellt, dass zur Umsetzung eine Änderung von § 3, Abs. 2. der Finanzausgleichsverordnung (RB 187.171) nötig ist.

Obwohl es auch gute Argumente geben würde, den Prozentsatz für die Mindestausstattung des Finanzausgleichs für das Folgejahr an der November-Synode zusammen mit dem Budget und dem Finanzplan der Landeskirche festzulegen, spricht die Planungssicherheit für die Kirchgemeinden dafür, den wichtigsten Parameter für die Berechnung des Finanzausgleichs bereits im Juni durch einen jährlich wiederkehrenden Beschluss der Synode festzulegen. Mit seinem Vorschlag zur Änderung von § 3, Abs. 2 der Verordnung setzt der Kirchenrat den von der Synode am 26. Juni 2023 gutgeheissenen Antrag der Geschäftsprüfungskommission GPK um.

Synopse

Aktuelle Verordnung RB 187.171	Vorschlag des Kirchenrates
§3 Anspruch	§3 Anspruch
[1] Die von der Landeskirche gewährleistete Mindestausstattung einer Kirchgemeinde beträgt bei Inkrafttreten dieser Verordnung 75 Prozent* der durchschnittlichen kantonalen landeskirchlichen Steuerkraft pro Mitglied.	[1] Die von der Landeskirche gewährleistete Mindestausstattung einer Kirchgemeinde beträgt bei Inkrafttreten dieser Verordnung 75 Prozent* der durchschnittlichen kantonalen landeskirchlichen Steuerkraft pro Mitglied.
[2] Die Synode kann diesen Prozentsatz durch Beschluss geänderten Verhältnissen anpassen. Ein allfälliger diesbezüglicher Beschluss ist bis spätestens 30. Juni mit Wirkung für das Folgejahr zu fällen.	[2] Die Synode hat jeweils bis Ende Juni über den Prozentsatz zu beschliessen, der für das Folgejahr zur Anwendung kommt.
*Mit Beschluss der Synode mit Wirkung ab 1. Januar auf 78 Prozent erhöht.	*Der Kirchenrat beantragt der Synode für das Jahr 2024 einen Prozentsatz von 79 Prozent anzuwenden.

Besondere Umstände veranlassen den Kirchenrat, der Synode durch einen Beschluss, der über den Rahmen der derzeit gültigen Finanzausgleichsverordnung (RB 187.171) hinausgeht, zu beantragen, den Prozentsatz, der für die Mindestausstattung des Finanzausgleichs im Jahr 2024 zur Anwendung kommt, von 78 auf 79 Prozent zu erhöhen.

Der Kirchenrat stellt diesen ausserordentlichen Antrag, weil sich die Situation aufgrund der aktuell vorliegenden Berechnungsgrundlagen drastisch verändert hat. Hatte der Kirchenrat in seiner Botschaft an die Synode für die Mindestausstattung (bei 78 Prozent) für das Jahr 2024 noch mit einem Betrag von CHF 512'864 gerechnet, so ergab die Berechnung im August 2023 unter Einbezug der aktuellen Steuerertragszahlen der Kirchgemeinden im Jahr 2022 noch lediglich CHF 436'487. Zu-

sammen mit allfälligen Härtefallbeiträgen und den Beitragszusagen für erfolgte Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden würden sich 2024 damit für den Finanzausgleich voraussichtlich Ausgaben von CHF 567'499 ergeben.

In seiner Botschaft an die Synode vom 27. Juni 2023 hatte der Kirchenrat erklärt, dass er die Leistungen für die finanzschwachen Kirchgemeinden in den nächsten Jahren vor dem Hintergrund der guten Rechnungsabschlüsse der Landeskirche nicht zurückfahren wolle. In den Jahren 2010 bis 2021 hatte die Landeskirche die finanzschwachen Kirchgemeinden mit Beiträgen in der Grössenordnung von CHF 636'000 (2021) bis CHF 878'000 (2011) unterstützt.

Weil der Kirchenrat sich nicht aus der Verantwortung und der Solidarität gegenüber finanzschwachen Kirchgemeinden zurückziehen will, beantragt er Ihnen, den Prozentsatz für die Mindestausstattung für das kommende Jahr 2024 auf 79 Prozent festzulegen. Die Gesamtaufwendungen für den Finanzausgleich dürften sich damit auf insgesamt CHF 653'540 belaufen – davon werden CHF 522'528 unter dem Titel «Mindestausstattung» ausgerichtet. Aufgrund der von der Synode am 23. Juni 2023 beschlossenen Verordnungsänderung entfallen ab 1. Januar 2024 die Baubeiträge aus dem Finanzausgleich.

Mit einer Erhöhung der Finanzausgleichsleistungen auf ein Niveau von CHF 600'000 bis CHF 700'000 würde die Landeskirche ihr Engagement für die finanzschwachen Kirchgemeinden wieder auf das langjährige Niveau anheben, das aufgrund der in den letzten Jahren konstant gestiegenen Zentralsteuereinnahmen der Landeskirche aus der Sicht des Kirchenrates angezeigt und auch vertretbar wäre.

Anträge

1. **Der Kirchenrat stellt den Antrag, § 3, Abs. 2, Verordnung RB 187.171 zu ändern.**
2. **Der Kirchenrat stellt den Antrag, die Mindestausstattung für das Jahr 2024 auf 79% festzulegen.**

Frauenfeld, den 16. Oktober 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsidium	Aktuariat
Christina Aus der Au	Ernst Ritzi

Traktandum 10:
Motion «keine Einschränkung des Stellenumfangs bei angestellten Pfarrpersonen»

Änderung der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23)

Innerhalb der nächsten zehn Jahre erreichen 60% der heutigen Thurgauer Pfarrpersonen das Pensionsalter. Weniger als 20% haben Jahrgang 1980 und jünger. Viele Kirchgemeinden stehen schon heute vor der grossen Herausforderung, offene Stellen zu besetzen.

1. Die §§ 9, 22, 58, 61, 63 Abs. 4, 65 Abs. 5 sowie 74 Abs. 2 der Verordnung werden aufgehoben

Begründung: Gegenwärtig sind Pfarrpersonen ab einem Stellenumfang von 60% zu wählen, was Folgen u.a. für die Wohnsitzpflicht hat. Das kann für Bewerberinnen und Bewerber ein Hindernis sein – die Kirchgemeinden gehen leer aus. Angesichts des gesellschaftlichen Wandels (Berufstätige Ehepartner, bereits andernorts verwurzelte Quereinsteiger mit Kindern, Teilzeitstellen) sollen mit dem geöffneten Profil Anstellung neue Lösungen für Kirchgemeinden und Pfarrpersonen möglich werden.

2. § 22 der Verordnung regelt neu, wie eine Stelle statt durch Wahl im Anstellungsverhältnis besetzt wird.

Hintergrund: Die Kirchenverfassung ordnet die Aufgabe und Befugnis, Gemeindepfarrerinnen oder -pfarrer zu wählen, den Kirchgemeinden zu (d.h. Versammlung oder Urnenabstimmung, RB 187.11, § 15). Dieser Grundsatz bleibt unberührt. Wie in der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23, § 23) festgehalten, kann die Kirchgemeinde diese Kompetenz fallweise an die Aufsichtskommission übertragen. Erst dann kann eine Stelle durch eine Anstellung (indirekt durch die Aufsichtskommission) statt einer Wahl (direkt durch die Kirchgemeinde) besetzt werden. Bei einer späteren Neubesetzung ist wieder eine Wahl durch die Kirchgemeinde oder eine erneute Kompetenzübertragung an die Aufsichtskommission nötig.

Begründung: In Zeiten, wo mit wenigen Bewerbungen auf eine offene Stelle gerechnet werden muss, ist es sinnvoll, das Vorgehen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, mit der bzw. dem die Stelle besetzt werden soll, abzustimmen. Die Entscheidung, dass eine Stelle statt durch eine Wahl im Anstellungsverhältnis besetzt werden soll, treffen die beiden Seiten einvernehmlich und erst gegen Ende des Bewerbungsverfahrens.

In der Praxis bedeutet dies, dass weiterhin in beiden Fällen (Wahl oder Anstellung) die Kirchgemeinde befragt wird. An der Versammlung oder der Urne wählt diese dann die Kandidatin bzw. den Kandidaten oder erteilt die für eine Anstellung notwendige Kompetenzübertragung an die Aufsichtskommission. (Genaueres dazu ist im unveränderten § 23 zu finden.)

§ 22 lautet neu:

Besetzung einer Pfarrstelle im Anstellungsverhältnis

1 Die Aufsichtskommission und die Kandidatin bzw. der Kandidat klären im Bewerbungsverfahren, ob eine Stelle statt durch eine Wahl im Anstellungsverhältnis besetzt werden soll.

2 Besteht Einvernehmen darin, dass die Stelle im Anstellungsverhältnis besetzt werden soll, stellt die Aufsichtskommission einen Antrag auf Kompetenzübertragung an die Kirchgemeinde.

Anhang

Wortlaut der aufzuhebenden Paragraphen der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23):

III. Gewählte Pfarrer und Pfarrerinnen

§ 9 Stellenumfang

[1] Pfarrstellen von mindestens 60 Prozent eines Vollamtes sind vorbehältlich § 23 Abs. 2 dieser Verordnung durch eine Wahl durch die Kirchgemeinde zu besetzen.

[2] Pfarrstellen von weniger als 60 Stellenprozenten können durch Wahl oder Anstellung besetzt werden.

V. Angestellte Pfarrer und Pfarrerinnen

§ 22 Stellenumfang

[1] Die Möglichkeit zur Anstellung von Pfarrern und Pfarrerinnen für ein Pfarramt beschränkt sich auf ein Teilzeitamt unter 60 Stellenprozenten.

[2] In einem Stellenumfang von 60 und mehr Stellenprozenten ist eine Anstellung von Pfarrern und Pfarrerinnen in begründeten Fällen befristet auf höchstens drei Jahre mit Zustimmung des Kirchenrates möglich.

IX. Schaffung, Änderung des Umfangs und Aufhebung von Pfarr- und Diakonatsstellen

§ 58 Erhöhung des Umfangs einer Pfarrstelle mit Statuswechsel

[1] Soll eine durch Anstellung besetzte Teilzeitstelle von vormals unter 60% auf 60% oder mehr erhöht werden, so ist die neue Stelle durch eine von der Kirchgemeinde zu wählende Person zu besetzen.

[2] Der bisherige Stelleninhaber oder die bisherige Stelleninhaberin ist unter Beachtung der Kündigungsfrist zu entlassen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Entscheid des Kirchenrates über die Erhöhung der Pfarrstelle auf Ende eines Monats.

[3] Der bisherige Stelleninhaber oder die bisherige Stelleninhaberin kann sich wie andere Kandidaten oder Kandidatinnen der Wahl durch die Kirchgemeinde stellen.

§ 61 Stellenreduktion bei mehreren Pfarrstellen mit gewählten Pfarrpersonen kombiniert mit Statuswechsel auf Ende der Amtsperiode

[1] Beschliesst die Kirchgemeindeversammlung eine Stellenreduktion und verbindet sie diese mit einem Statuswechsel, so ist zunächst gleich vorzugehen wie bei einer Reduktion ohne Statuswechsel. Die Amtsperson, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigen konnte, scheidet auf Ablauf der Amtsperiode aus dem Amt aus. Sie kann sich für das neue Teilzeitamt neu bewerben.

§ 63 Stellenreduktion im Einzelpfarramt mit gewählter Pfarrperson

...

[4] Verbindet die Kirchgemeinde die Stellenreduktion mit einem Statuswechsel, so scheidet die Pfarrperson in jedem Fall auf Ende der ordentlichen Amtsdauer aus. Sie kann sich auf das neue Teilzeitamt mit Anstellung bewerben.

§ 65 Stellenreduktion innerhalb der Amtsperiode

...

[5] Ist die Stellenreduktion mit einem Statuswechsel verbunden, scheidet die Amtsperson in jedem Fall aus dem Amt aus. Sie kann sich für das neue Teilzeitamt neu bewerben.

XI. Gekoppelte Stellenbesetzung (Jobsharing)

§ 74 Definition

...

[2] Bei Gesamtstellen, die mindestens 60 Prozent umfassen und nicht auf höchstens drei Jahre befristet sind, sind beide Jobsharingpartner zu wählen.

Erstunterzeichner:

Pfr. Lukas Butscher, Amriswil-Sommeri

Mitunterzeichnende in alphabetischer Reihenfolge

Pfrn. Sabine Aschmann, Schlatt
Jeannette Ballat, Arbon
Pfrn. Nathanja Baumer-Schuppli, Felben
Elisabeth Brunner, Langrickenbach-Birwinken
Pfr. Marc Ditthardt, Lengwil
Liliane Dudli, Arbon
Karin Engeler, Amriswil-Sommeri
Robert Engeli, Bussnang-Leutmerken
Bruno Flater, Bichelsee-Balterswil
Markus Hemmerle, Bischofszell-Hauptwil
Peter Huber, Andwil
Judith Hübscher Stettler, Gachnang
Pfr. Johannes Hug-Reich, Sitterdorf-Zihlschlacht
Markus Ibig, Bischofszell-Hauptwil
Diakon Stefan Keller, Tägerwilen-Gottlieben
Oliver Kopeinig, Romanshorn-Salmsach
Monika Lerch, Altnau
Damaris Mannale, Amriswil-Sommeri
Michael Mente, Weinfelden
Susi Menzi-Gerber, Wigoltingen-Raperswilen
Dominik Murer, Tägerwilen-Gottlieben
Anna Nobs-Pühler, Warth-Weiningen
Claudia Reich, Kemmental
Bernhard Rieder, Frauenfeld
Felix Romann, Weinfelden
Pfr. Gerrit Saamer, Egnach
Pfr. Frank Sachweh, Sulgen-Kradolf
Walter Scherrer, Romanshorn-Salmsach
Mirjam Schilling, Güttingen
Robert Schwarzer, Arbon
Ursula Senn-Bieri, Weinfelden
Margrit Stürzinger-Müller, Stettfurt
Michael Tschumi, Frauenfeld
Pfr. Olivier Wacker, Hüttlingen
Pascale Wallroth, Kreuzlingen
Pfr. Stefan Wohnlich, Wängi
Roland Ziegler, Burg
Rolf Ziegler, Schönholzerswilen

Motion «Keine Einschränkung des Stellenumfangs bei angestellten Pfarrpersonen. Änderung der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23)»

Antwort des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Der Kirchenrat begrüsst die Überlegungen von Pfr. Lukas Butscher und den Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern zu einem zweiten Pfarrprofil neben dem gewählten Amt. Eine Pfarrperson im Anstellungsverhältnis ist demgegenüber nicht zur Wohnsitznahme in der Gemeinde verpflichtet, was – so die Hoffnung der Motionärinnen und Motionäre – den Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten erweitern dürfte.

Der Kirchenrat kann diese Gedanken nachvollziehen. Allerdings dürfen die damit einhergehenden Veränderungen im Pfarrerbild nicht unterschätzt werden. . Zudem sind folgende Themen auch zu diskutieren: Lohnklasse, Mitwirkung/Mitbestimmung in der Kirchenvorsteherschaft, Arbeitsstunden, Pflichtenheft, Anstellungsbedingungen, Regelung Pfarrhaus. Der Kirchenrat regt deswegen jetzt schon an, dass entsprechende Reflexionen in Kirchenvorsteherschaften, Gemeinde und Pfarrerschaft diesen Prozess begleiten sollen.

Vor diesem Hintergrund beantragt er, die Motion erheblich zu erklären.

Frauenfeld, den 16. Oktober 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsidium	Aktuariat
Christina Aus der Au	Ernst Ritzi

Traktandum 11

Botschaft und Antrag zur Umsetzung der Motion „Organisation des Konfirmationsjahres“

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Wir legen Ihnen hiermit folgende Änderungsanträge vor:

- Teilrevision der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau, folgende Bereiche aus dem Kapitel 7 Kind und Jugend: Einleitung, 7c Konfirmationsjahr, 7d Konfirmation und neu 7f junge Erwachsene Kind und Jugend – RB 187.12
- Revision der Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“ der Evang. Landeskirche des Kantons Thurgau - RB 187.122
- Teilrevision der Verordnung über die Besoldung der ordinierten Amtsträger und Amtsträgerinnen in den Kirchgemeinden und des Personals der Evangelischen Landeskirche, Paragraph 17 zu Religions- und Konfirmationsunterricht – RB 187.22

Bezug zur Motion und Zusammenfassung ihrer Anliegen

Die Synode hat am 28. November 2022 die Motion von Markus Ibig, Bischofszell „Organisation des Konfirmationsjahres“, welche von der Kommission „Next Generation“ angestossen wurde, für erheblich erklärt. In dieser Motion wird eine Überarbeitung der Regelungen zum Konfirmationsunterricht gefordert, sowie eine Ergänzung der Verordnung und des Konzeptes „Kirche, Kind und Jugend“, sodass der Übergang der Konfirmation in die Phase der jungen Erwachsenen und deren Bedürfnisse in den Kirchgemeinden berücksichtigt werden. Dabei soll auch die Zusammenarbeit von mehreren Kirchgemeinden gefördert werden. Die Motionäre gaben verschiedene Änderungsvorschläge an, wie z.B. zur Gestaltung des Konfirmationsunterrichts (erlebnis- und kompetenzorientiert) und zur Mitwirkung von verschiedenen Personen. Die Kirchenvorsteherschaft soll über die Aufgabenzuteilung entscheiden, der Kirchenrat Ausbildungsvoraussetzungen für die Erteilung des Konfirmationsunterrichts erarbeiten. Eine Mindestanzahl von Konfirmandinnen und Konfirmanden pro Gruppe und die Förderung der regionalen Zusammenarbeit im Bereich Konfirmationsunterricht und junge Erwachsene sollen ein positives Gruppengefühl und die kirchlichen Anknüpfungspunkte erhöhen.

Der Kirchenrat zeigte sich bei der Antwort auf die Motion offen für eine Diskussion zum Thema und war bereit, das Thema auszuweiten auf den „Weg zur Konfirmation und darüber hinaus“. Der Kirchenrat sah das Bedürfnis, das bewährte Konzept „Kirche, Kind und Jugend“ diesbezüglich zu prüfen und zu erweitern.

Arbeitsablauf

Der Kirchenrat hat nach dem Auftrag der Synode die Arbeit aufgenommen und ist wie folgt vorgegangen:

Dezember 2022, Januar 2023 – Gespräche und Erstellung Diskussionsgrundlage:
Der Kirchenrat hat nach der Motion Gespräche geführt mit den Fachstellen und Unterstützern der Motion sowie weiteren engagierten Personen und entsprechende Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen als Diskussionsgrundlage erstellt.

Februar, März 2023 – Beratung, Stellungnahme in den Kommissionen:
Diese Diskussionsgrundlage wurde in den Kommissionen Kirchliches Feiern, Religionsunterricht, Jugendarbeit und Next Generation und beim Pfarrverein diskutiert und diese wurden zur Stellungnahme eingeladen. Die Änderungswünsche wurden dem Kirchenrat zur Berücksichtigung und Weiterarbeit weitergeleitet.

April 2023, anfangs Mai – Beratung in der Projektgruppe:
Es wurde eine Projektgruppe erstellt, welche die Aufgabe hatte, die Anliegen der Motion und die Stellungnahmen der Kommissionen und des Pfarrvereins zu beraten und die entsprechenden Änderungen in den Rechtsgrundlagen (Kirchenordnung und Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“) einzufügen und so die Vorlage für die Vernehmlassung vorzubereiten. Aufgrund des engen Termin-

plans traf sich die Projektgruppe sehr flexibel und zu ungewöhnlichen Arbeitszeiten zu den Beratungen. Ein grosser Dank sei an dieser Stelle allen Mitgliedern der Projektgruppe für ihre Mitwirkung und ihren engagierten Einsatz für diese Arbeit ausgesprochen. Folgende Personen wirkten in der Projektgruppe mit:

Pfarrpersonen:
Hanspeter Herzog, Berg; Angela Hochstrasser, Kreuzlingen

Katechetinnen:
Rahel Frei, Frauenfeld; Elke Miesler, Amriswil

Jugendarbeiter/Diakon:
Samuel Zaugg, Weinfelden; Steff Keller, Tägerwilen

Junge Erwachsene:
Lea Hellwig, Tägerwilen; Lionel Baur, Hörhausen

Kirchenpräsidien:
Evelyn Knupp, Wigoltingen-Raperswilen; Jeanette Tobler, Romanshorn

Motionär:
Markus Ibig, Bischofszell

Kirchenräte:
Paul Wellauer, Ruth Pfister

Aktuar:
Thomas Alder, Fachstelle Jugendarbeit

Mai 2023 – Rückmeldung an Kirchenrat, Erstellung Unterlagen für die Vernehmlassung:

Der Kirchenrat hat, aufgrund der Vorlage der Projektgruppe, einen Fragebogen für eine breite Vernehmlassung erstellt.

Versand der Vernehmlassung – Ende Mai 2023:

Die Vorlage mit den geplanten Änderungen in der Kirchenordnung und der Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“ konnte am 31. Mai verschickt werden. Folgende Personenkreise wurden zur Vernehmlassung eingeladen:

- Kirchenvorsteherschaften
- Pfarrerinnen und Pfarrer
- Diakoninnen und Diakone, Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter
- Katechetinnen und Katecheten
- Dekanate
- Pfarrverein
- Kommissionen im Ressort „Kirche, Kind und Jugend“
- Kommission „Next Generation“
- Konferenz Religionsunterricht
- Kirchgemeindepräsidienverband VKPEL

Ab 20. August 2023 bis September – Auswertung der Vernehmlassung und Anpassung der Vorlage:

Die Vernehmlassung konnte 121 Rückmeldungen verzeichnen. Diese hat der Kirchenrat gesichtet, zusammengefasst und ausgewertet. Entsprechend hat der Kirchenrat die Vorlage angepasst. Zusätzlich zur Vorlage mit den Anpassungen in der Kirchenordnung und Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“ beantragt der Kirchenrat Anpassungen im Besoldungsreglement, welche zur Klärung der Situation beim Konfirmandenunterricht dienen.

Zusammenfassung der Änderungen aufgrund der Vernehmlassung:

- Es soll keine Teilung der Verantwortung des Konf-Unterrichts in eine theologische und eine organisatorische Verantwortung geben.
- Wenn nicht die Pfarrperson den Konfirmationsunterricht leitet, so muss die beauftragte Person entsprechend ausgebildet sein (nicht nur geeignet).

- Wir haben einige „Muss-Formulierungen“ in „Kann-Formulierungen“ umgewandelt bzw. abgeschwächt zu „soll angestrebt werden“ etc. (Umfang, Team, regionale Zusammenarbeit, 8 Konfirmandinnen und Konfirmanden pro Konf-Klasse).
- Die Richtzahlen betreffend „Kirchlichem Feiern“ als Voraussetzung zur Aufnahme ins Konfirmationsjahr werden, gemäss einer Mehrheit der Antworten, reduziert. Unverändert bleibt jedoch die Anzahl im Konfirmationsjahr.
- Ein paar sprachliche Stolpersteine (Beheimatung, selbstwirksam…) wurden beseitigt.
- Es wurde in der Kirchenordnung und in der KKJ-Verordnung überprüft, was wo aufgeführt werden soll, und es gab kleine sprachliche Anpassungen (Streichungen in der Kirchenordnung aufgrund unnötiger Doppelung).

Auszug von Anregungen aufgrund von Bemerkungen:

- Kant. Jugendlager oder Weekend
- Umgang mit Jugendlichen, welche die Voraussetzung nicht erfüllen
- Stärkung „Tauferinnerung“

Diese Anregungen werden in nächster Zeit diskutiert. Sie haben jedoch auf die rechtlichen Grundlagen keine Auswirkung. Die Bearbeitung der Themen ist im Rahmen unseres Auftrags möglich.

Unter folgendem Link finden Sie eine Zusammenfassung der Vernehmlassung:

www.evang-tg.ch/konfergebnissevernehmlassung

Bis Mitte Oktober 2023 – Beratung im Kirchenrat und Erstellung Botschaft:
Die vorliegende Botschaft für die Synode wurde erstellt.

Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand in der Kirchenordnung und Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“

Bei der Kirchenordnung handelt es sich um eine Teilrevision (Kapitel 7: Einleitung und die Bereiche 7c, 7d und neu 7f) und bei der Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“ wird die ganze Verordnung zur Revision vorgelegt. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen im Vergleich zu den geltenden Rechtsordnungen.

Junge Erwachsene:
Die Bedürfnisse und Anliegen von jungen Erwachsenen ab dem Konfirmationsalter sollen in den Kirchgemeinden, regional und kantonal berücksichtig werden. Dabei sollen die jungen Erwachsenen Raum für die Mitgestaltung bekommen und zur Teilnahme motiviert werden. Dies wird in der Kirchenordnung und der Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“ neu eingefügt. Somit soll neu die Verordnung „Kirche, Kind, Jugend und junge Erwachsene“ heissen bzw. umgangssprachlich: KKJ+.

Religionsunterricht:
Zur Frage der Klassengrösse kamen in der Vernehmlassung sehr unterschiedliche Rückmeldungen. Geändert soll nun werden, dass die maximale Klassengrösse über eine längere Zeit nicht mehr als 15 Schülerinnen und Schüler umfassen sollte. Bei der Klassengrösse ist jeweils die konkrete Zusammensetzung zu berücksichtigen. Damit setzen wir ein Anliegen der Religionsunterrichtskonferenz um.

Kirchliches Feiern:
Ein neuer Paragraf regelt, dass ein Teil der kirchlichen Feiern partizipativ-erlebnisorientiert gestaltet sein muss, und dass die Jugendlichen sich mit ihren persönlichen Begabungen einbringen und aktiv beteiligen sollen.

Leitung des Konfirmationsunterrichts:
Die Leitung und Erteilung des Konfirmationsunterrichts ist weiterhin Aufgabe des Pfarrers oder der Pfarrerin. Neu ist, dass die Kirchenvorsteherschaft (nicht mehr der Kirchenrat) diese Aufgabe auch an eine andere entsprechend ausgebildete Person übertragen kann. Da neu die Leitung des Konfirmationsunterrichts auch bei einer anderen Person als der Pfarrperson sein kann, werden auch die Besoldungsverordnung und das Verfahren bei einer Neuverteilung der Arbeit klarer geregelt.

Voraussetzungen zur Zulassung zum Konfirmationsjahr und zur Konfirmation:
Betont wird in der Vorlage, dass auf die jeweilige Lebenssituation der Jugendlichen Rücksicht genommen werden soll. Präzisiert wurde in der Vorlage, dass ein Ausschluss zum Konfirmationsjahr oder zur Konfirmation einen Beschluss der Kirchenvorsteherschaft bedingt. Zudem wurde die Richtzahl für den Besuch der kirchlichen Feiern auf der Mittelstufe und Sekundarschulstufe je von 24 auf

20 reduziert. Es handelt sich dabei weiterhin um eine Richtzahl. Neu eingefügt wurde, dass das Angebot von anrechenbaren Anlässen grösser sein muss als die von der Kirchgemeinde vorgegebene Anzahl.

Konfirmationsunterricht:
Ein neuer Abschnitt regelt, dass der Konfirmationsunterricht nach Möglichkeit mit weiteren Mitwirkenden gestaltet werden sollte. Insbesondere die Mitwirkung von jungen Erwachsenen soll angestrebt werden. Ebenso wurde aufgenommen, dass der Konfirmationsunterricht Gemeinschaft fördernde Aktivitäten und Veranstaltungen beinhaltet.

Lager / Weekend:
Dass Lager oder Weekends ein wertvoller Bestandteil des Konfirmationsjahres sind und den Konfirmationsunterricht ergänzen, wird von den meisten angefragten Personen geteilt. Auf eine „muss-Formulierung“ wurde jedoch verzichtet, da dies bereits in den Kirchgemeinden so umgesetzt wird.

Kommissionen:
Der Kirchenrat hat beschlossen, dass es nur noch Kommissionen gibt, welche operativ und für Themen in der Landeskirche arbeiten, für welche es keine Fachstellen gibt. Somit werden die Kommissionen „Kirchliches Feiern, Jugendarbeit und Religionsunterricht“ abgeschafft. Neu soll es jedoch Beiräte geben, die Themen im Fachgebiet besprechen und beraten, welche eine grössere Auswirkung für die Kirchgemeinden haben oder wo breites Wissen und Erfahrung nötig sind. Bestehen bleibt die Kommission „Next Generation“ (junge Erwachsene mit Mitgliedern der Synode und Fachstelle), welche das Ziel hat, den jungen Erwachsenen einen einfachen und direkten Draht zu kirchenpolitischen Vorgängen zu ermöglichen. Neu wird es die Kommission „junge Erwachsene“ geben, welche die operative Arbeit an diesem Thema weiterführt, da die Projektstelle „junge Erwachsene“ zurzeit nicht besetzt ist.

Sprachliche und kleinere Anpassungen an die aktuelle Zeit:

Es wurden ein paar weitere kleinere Anpassungen vorgenommen. Es sind v.a. sprachliche Anpassungen an den heutigen Sprachgebrauch sowie Aktualisierungen.

Änderungen in der Verordnung über die Besoldung der ordinierten Amtsträger und Amtsträgerinnen in den Kirchgemeinden und des Personals der Evangelischen Landeskirche (RB 187.22)

Die bisherige Regelung in § 17 der Besoldungsverordnung (RB 187.22) ging davon aus, dass «der gesamte Konfirmationsunterricht» durch die Pfarrpersonen erteilt wird. Weiter sollten zu einem 100-Prozent-Pensum einer Pfarrperson vier Wochenlektionen Religionsunterricht dazugehören. Wenn die Kirchenvorsteherschaft neu die Kompetenz erhalten soll, auch andere Personen mit der Erteilung des Konfirmationsunterrichts zu beauftragen, muss hier eine Anpassung vorgenommen werden.
Beim Religionsunterricht bestand schon bis anhin ein Spielraum, indem die Aufsichtskommission bei einem Abweichen von der Richtzahl – gemeint war ein Pensum unter vier Lektionen – «andere Arbeitsschwerpunkte festlegen» oder «eine Lohnkürzung vornehmen» konnte.
Zum Verfahren bei einer Lohnkürzung machte die Verordnung bis anhin keine Angaben. Inhaltlich handelt es sich um eine personenbezogene Lohnkürzung, die einer vorübergehenden Pensenreduktion gleichkommt.
Mit der vorgeschlagenen Anpassung von § 17 wird die Möglichkeit, dass die Aufsichtskommission «andere Arbeitsschwerpunkte festlegen» oder «eine Lohnkürzung vornehmen» kann, auf den Konfirmationsunterricht ausgedehnt.
Mit der Neuformulierung des § 17 wird auch das Verfahren definiert. Der Entscheid über eine Lohnkürzung soll beim Kirchenrat liegen, weil der Kirchenrat aufgrund der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23) auch über dauerhafte Veränderungen von Pfarrpensen entscheidet.
In Analogie zur dauernden Veränderung der Pfarrstellenpensen wird im neuen Absatz 4 von § 17 festgehalten, dass eine Lohnkürzung bei gewählten Pfarrpersonen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten nur auf den Beginn einer neuen Amtsdauer möglich sein soll. Bei angestellten Pfarrpersonen ist lediglich eine Frist von sechs Monaten einzuhalten.
Das neu definierte Verfahren gilt auch für Lohnkürzungen bei einer Abweichung von der Richtzahl bei den zu erteilenden Wochenlektionen im Religionsunterricht.
Mit der Ergänzung werden die Zuständigkeiten und das Verfahren bei einem personenbezogenen, tieferen Pensum beim Religions- und Konfirmationsunterricht klar geregelt. Es wird auch deutlich gemacht, dass es sich dabei nicht um eine dauernde Reduktion des Pfarrstellenumfangs gemäss den §§ 56 bis 65 der Rechtsstellungsverordnung (RB 187. 23) handelt.

Geplante Weiterarbeit bei Zustimmung zu den Änderungen

Falls die Synode diesen Änderungen zustimmt, soll eine Weiterbildung zur Erteilung von Konfirmationsunterricht konzipiert und angeboten werden. Möglich ist eine diesbezügliche Zusammenarbeit mit anderen Kantonen.

Es soll eine Weiterbildung zum Thema „Elternbesuche“ geben.

Weiterbildungen und Austauschmöglichkeiten für den Bereich Konfirmationsarbeit sollen angeboten werden.

Hilfestellungen und Angebote zum Thema Umgang mit „jungen Erwachsenen“ sollen in der Kommission „junge Erwachsene“ beraten und angegangen werden (z.B. kant. Lager oder Weekend prüfen, Tauferinnerung für junge Erwachse o.ä.)

Die Kirchgemeinden sollen angemessen über die Anpassung des KKJ+-Konzepts informiert werden. Daran anschliessen könnten Info-Abende für Austausch und Vernetzung. Die Fachstellen unterstützen die Kirchgemeinden bei den Anpassungen ihrer eigenen KKJ+-Konzepte mit Unterlagen oder Weiterbildungen. Für die Anpassungen der neuen kirchgemeindlichen KKJ+-Konzepte wird eine Frist von zwei Jahren ins Auge gefasst. Die neuen KKJ+-Konzepte sollen dann wieder vom Kirchenrat gesammelt werden, um einen Überblick über die Veränderungen zu gewinnen.

Dank

Wir danken den Mitgliedern der Projektgruppe, den Kommissionsmitgliedern und den weiteren Fachpersonen, die uns bei der Arbeit unterstützt und beraten haben. Ein herzlicher Dank geht auch an alle Personen und Gremien, die sich an der Vernehmlassung beteiligt haben und somit die Vorlage mitgeprägt haben.

Der Kirchenrat freut sich auf die Beratung in der Synode zu den vorgelegten Änderungen, welche in den nachfolgenden Synopsen dargelegt werden.

Frauenfeld, 16. Oktober 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT

DES KANTONS THURGAU

Präsidium	Aktuariat
Christina Aus der Au	Marianne Pfändler

RB 187.12, Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau
Teilrevision: 7 Grundsatz, 7c Konfirmationsjahr, 7d Konfirmation und neu 7f Junge Erwachsene

Alt	Neu	Kommentare
7. Kind und Jugend	**7. Kind, Jugend, *junge Erwachsene***	
		Neu wird dieses Kapitel mit dem Zusatz „junge Erwachsene“ ergänzt. Ziel ist, dass nach der Konfirmation die jungen Erwachsenen weiterhin in der Kirchgemeinde mitwirken oder ihren Bedürfnissen entsprechend Angebote besuchen können. Studien belegen, dass Erfahrungen aus jungen Jahren prägend für das ganze Leben sind. Aus diesem Grund möchten wir dieser Altersgruppe „nach Konf“ auch ein Gewicht verleihen. *Seit einigen Jahren werden «junge Erwachsene» als eigenständige Personengruppe definiert. Es hat sich gezeigt, dass die Altersgruppe zwischen dem Jugendalter und dem Erwachsenenalter (ab Konfirmation bis ca. Ende 20) spezifische Merkmale und Bedürfnisse hat und in diesem Alter Weichenstellungen für den Weg im kirchlichen Leben gemacht werden. Es ist eine gesellschaftliche Erscheinung, dass sich Altersgruppen weniger durchmischen und sich gerade junge Erwachsene v.a. in ihren Peergroups aufhalten. Darum sollen junge Erwachsene hier explizit erwähnt werden.*
§ 86 Grundsatz [1]Die Verantwortung für die religiöse Erziehung von Kindern und Jugendlichen liegt bei den Eltern oder den Sorgeberechtigten.	**§ 86** Grundsatz [1]Die Verantwortung für die religiöse Erziehung von Kindern und Jugendlichen liegt bei den Eltern oder den Sorgeberechtigten.	

Alt	Neu	Kommentare
[2]Die Kirche unterstützt die Eltern oder die Sorgeberechtigten bei der mit der Taufe übernommenen Verpflichtung, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen. Sie bietet ihre diesbezüglichen Dienste auch Eltern oder den Sorgeberechtigten von ungetauften Kindern und Jugendlichen an.	[2]Die Kirche unterstützt die Eltern/*Erziehungsberechtigten* oder die Sorgeberechtigten bei der mit der Taufe übernommenen Verpflichtung, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen. Sie bietet ihre diesbezüglichen Dienste auch Eltern oder den Sorgeberechtigten von ungetauften Kindern und Jugendlichen an.	
[3]Die Kirche fördert die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zu einem mündigen, verantwortungsvollen Christsein. Sie sollen den Glauben kennen lernen und in das kirchliche Leben hineinwachsen. In der kirchlichen Gemeinschaft sollen sie Begleitung, Lebenshilfe und Glaubensstärkung erfahren.	[3]Die Kirche fördert die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zu einem mündigen, verantwortungsvollen Christsein. Sie sollen den Glauben kennen lernen und in das kirchliche Leben hineinwachsen. In der kirchlichen Gemeinschaft sollen sie Begleitung, Lebenshilfe und Glaubensstärkung erfahren.	
	[4] ***Die Kirche berücksichtigt die Anliegen und spezifischen Bedürfnisse von jungen Erwachsenen ab dem Konfirmationsalter. Sie ermöglicht ihnen, Gemeinschaft zu erleben und den Glauben zu teilen.***	*Abs. 4 ist neu*
[4]Dazu erlässt die Synode eine Verordnung zu den drei Bereichen: a) Religions- und Konfirmationsunterricht; b) Kirchliches Feiern mit Kindern und Jugendlichen; c) Kirchliche Freizeitangebote.	[5]Dazu erlässt die Synode eine Verordnung zu den vier Bereichen: a) Religions- und Konfirmationsunterricht; b) Kirchliches Feiern mit Kindern und Jugendlichen; c) Kirchliche Freizeitangebote ***d) Junge Erwachsene ab dem Konfirmationsalter***	

Alt	Neu	Kommentare
7c Konfirmationsjahr	**7c Konfirmationsjahr**	
§ 106 Grundsatz [1]Aufgabe und Ziel des Konfirmationsjahrs ist es, den Jugendlichen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens zu vermitteln, sie mit dem Leben der Kirchgemeinde und dem kirchlichen Liedgut vertraut zu machen, sie zum Glauben zu ermutigen sowie die Fähigkeit zu fördern, als Christen zu leben.	**§ 106** Grundsatz [1]Aufgabe und Ziel des Konfirmationsjahrs ist es, den Jugendlichen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens zu vermitteln, sie mit dem Leben der Kirchgemeinde und dem kirchlichen Liedgut vertraut zu machen, sie zum Glauben zu ermutigen sowie die Fähigkeit zu fördern, als Christen zu leben. ***Dabei sollen die Jugendlichen Möglichkeiten erhalten, das kirchliche Leben aktiv mitzugestalten.***	*Mit diesem Zusatz soll den Jugendlichen eine aktive, partizipative Rolle gegeben werden. Sie sollen Vertrauen und Wertschätzung für die sinn- und wertvollen Angebote der Kirche erleben: Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat. „Beheimatung“ in der Kirchgemeinde finden junge Menschen durch „Anknüpfungspunkte“ wie z.B. Angebote, welche ihren Interessen und ihrem Alter entsprechen und vor allem auch durch aktive Mitarbeit.*
§ 107 Leitung [1]Die Erteilung des Unterrichts und die weitere Gestaltung des Konfirmationsjahrs ist Aufgabe des Pfarrers oder der Pfarrerin. [2]Auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft kann der Kirchenrat auch andere Personen mit der Leitung beauftragen.	**§ 107** Leitung [1]Die Erteilung des Unterrichts und die weitere Gestaltung des Konfirmationsjahrs ist Aufgabe des Pfarrers oder der Pfarrerin. ***[2]Die Kirchenvorsteherschaft kann auch andere entsprechend ausgebildete Personen mit der Leitung beauftragen.***	*Aufgrund der Vernehmlassung wird die Verantwortung nicht neu geregelt und aufgeteilt. Abs. 1 bleibt unverändert.* *Abs. 2:* *Neu soll die Kirchenvorsteherschaft und nicht mehr der Kirchenrat auch andere Personen mit einer entsprechenden Ausbildung mit der Leitung beauftragen können. Die Regelungen zur Ausbildung und Voraussetzung dieser Personen werden in der KKJ+-Verordnung festgehalten.*

Alt	Neu	Kommentare
§ 108 Umfang [1]Der Konfirmationsunterricht umfasst mindestens 40 Lektionen. Mit Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft kann der Unterricht mit einem Lager, Gemeinschaft fördernden Aktivitäten und anderen Veranstaltungen ergänzt werden.	**§ 108** Umfang und ***Zeitpunkt*** ***[1]Der Konfirmationsunterricht umfasst mindestens 40 Lektionen und beinhaltet Gemeinschaft fördernde Aktivitäten und Veranstaltungen. Zudem wird der Unterricht mit einem Lager oder Wochenende ergänzt.*** ***[2]Der Konfirmationsunterricht beginnt in der Regel im dritten Schuljahr der Sekundarstufe I.***	*Gemäss der internationalen Konf-Studie ist die Gemeinschaft eines der wichtigsten Elemente des Konf-Jahres. Das Wochenende/Lager ist für die Gemeinschaftsbildung und Vertiefung von Glaubensinhalten ein zentraler Teil. Darum soll dies Bestandteil des Konf-Jahres sein. In der Vernehmlassung gab es mehrere Voten, die sich gegen die „muss"-Regelung äusserten, aber darauf hingewiesen haben, dass dies in der Regel sowieso gemacht wird. Die Formulierung wurde deshalb angepasst.* *Wenn die Teilnahme in einem Lager oder Wochenende begründet nicht möglich ist, so kann die Kirchenvorsteherschaft die Jugendlichen trotzdem zur Konfirmation zulassen. Der Kirchenrat wird prüfen, ob ein freiwilliges kantonales Lager oder Weekend den Kirchgemeinden dienen würde.* *Abs. 2 war ursprünglich unter Voraussetzungen §109 aufgeführt.*
§ **109** Voraussetzung [1]Voraussetzung für die Aufnahme ins Konfirmationsjahr ist die Erfüllung der von der Kirchenvorsteherschaft aufgrund der Verordnung Kirche, Kind und Jugend erlassenen Regelung.	§ **109** Voraussetzung [1]Voraussetzung für die Aufnahme ins Konfirmationsjahr ist die Erfüllung der von der Kirchenvorsteherschaft aufgrund der Verordnung Kirche,	

Alt	Neu	Kommentare
[2]Der Konfirmationsunterricht beginnt in der Regel im dritten Schuljahr der Sekundarstufe I.	Kind, Jugend und ***junge Erwachsene*** erlassenen Regelung. [2]~~Der Konfirmationsunterricht beginnt in der Regel im dritten Schuljahr der Sekundarstufe I.~~ ***[2]Für Kinder und Jugendliche, welche aufgrund einer Beeinträchtigung oder besonderen Situation die Regelungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllen können, ist eine angepasste Lösung für den Konfirmationsunterricht und die Konfirmation zu suchen, damit diese erfolgen kann.***	*Dieser Absatz wurde in den § 108 verschoben.* *Abs. 2 – Dies betont und präzisiert eine oft berücksichtigte Praxis.*
[3]Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft auf Antrag des zuständigen Pfarramts.	[3] Über weitere Ausnahmen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.	*Abs. 3* *„Auf Antrag des zuständigen Pfarramts“ wurde weggelassen“. Festgehalten wird, dass die Kirchenvorsteherschaft entscheidet. Der Antrag kann von der Pfarrperson oder einer anderen verantwortlichen Person gestellt werden.*
§ **110** Disziplinarische Massnahmen [1] Bei anhaltend und massiv störendem Verhalten kann die Kirchenvorsteherschaft nach mündlicher Kontaktaufnahme mit den Eltern und schriftlicher Mahnung einen Konfirmanden oder eine Konfirmandin um ein Jahr zurückstellen.	§ **110** Disziplinarische Massnahmen [1] Bei anhaltend und massiv störendem Verhalten kann die Kirchenvorsteherschaft nach mündlicher Kontaktaufnahme mit den Eltern und schriftlicher Mahnung einen Konfirmanden oder eine Konfirmandin um ein Jahr zurückstellen.	

Alt	Neu	Kommentare
§ **111** Zuständigkeit [1]Der Konfirmationsunterricht wird beim zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin der Kirchgemeinde des Wohnsitzes besucht. [2]Für Gesuche um Zuteilung zu einem andern Pfarrer oder einer andern Pfarrerin innerhalb der eigenen Gemeinde ist die Kirchenvorsteherschaft zuständig. [3]Eltern, die ihre Jugendlichen in einer andern Kirchgemeinde unterrichten beziehungsweise konfirmieren lassen wollen, stellen ein begründetes Gesuch an die Kirchenvorsteherschaft der Gemeinde, in der der Unterricht oder die Konfirmation stattfinden sollen. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Pfarramt, bei dem der Unterricht besucht oder die Konfirmation vorgenommen werden soll und nach Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft der Wohnsitzkirchgemeinde.	**§ 111** Zuständigkeit ***[1]Es wird der Konfirmationsunterricht der Kirchgemeinde des Wohnsitzes besucht***. [2]Für Gesuche um Zuteilung zu ***einer anderen Gruppe*** innerhalb der eigenen Gemeinde ist die Kirchenvorsteherschaft zuständig. [3]Eltern, die ihre Jugendlichen in einer anderen Kirchgemeinde unterrichten beziehungsweise konfirmieren lassen wollen, stellen ein begründetes Gesuch an die Kirchenvorsteherschaft der Gemeinde, in der der Unterricht oder die Konfirmation stattfinden sollen. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Pfarramt, bei dem der Unterricht besucht oder die Konfirmation vorgenommen werden soll und nach Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft der Wohnsitzkirchgemeinde.	
§ **112** Elternbesuche [1]Im Konfirmationsjahr besucht der Pfarrer oder die Pfarrerin die Eltern der Konfirmanden und Konfirmandinnen.	**§ 112** Elternbesuche [1] Im Konfirmationsjahr besucht der Pfarrer oder die Pfarrerin die Eltern der Konfirmanden und Konfirmandinnen.	*In der Vernehmlassung gab es verschiedene Voten mit unterschiedlichen Zielen. Von Abschaffung der Elternbesuche bis zur Regelung, dass weiterhin nur die Pfarrperson Elternbesuche machen darf.* *Der Kirchenrat hält bewusst an den Elternbesuchen fest. Diese sind ein wichtiger „Türöffner“ und eine wertvolle Kontaktmöglichkeit mit unseren Mitgliedern. Zudem ist es ein starkes Zeichen der*

Alt	Neu	Kommentare
		Wertschätzung den Eltern und der Konfirmandin und dem Konfirmanden gegenüber.
	[2]Liegt die Leitung des Konfirmationsunterrichts bei jemand anderem als der Pfarrperson, kann der Besuch in Absprache mit der Pfarrperson durch diese vorgenommen werden.	*Abs. 2 ist neu, da auch andere Personen den Konfirmationsunterricht leiten können.* *Die Kantonalkirche plant ein Weiterbildungsangebot für Elternbesuche.*
7d Konfirmation	**7d Konfirmation**	
§ **113** Bedeutung [1]Bei der Konfirmation erhalten die Jugendlichen die Gelegenheit, zusammen mit der Gemeinde ihren Glauben zu bekennen und die mit der Taufe verbundene Einladung zu einem christlichen Leben zu bekräftigen. Ihnen wird das Ja Gottes bestätigt, das ihnen bei der Taufe zugesprochen worden ist. [2]Die Konfirmation beinhaltet Segen und Fürbitte für die Jugendlichen und bestätigt den Abschluss des kirchlichen Unterrichts sowie die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche. [3] Den Konfirmanden und Konfirmandinnen wird ein Bibelwort persönlich zugesprochen.	§ **113** Bedeutung [1]***Die Konfirmation weist auf die Taufe hin.*** ***Bei der Konfirmation erhalten die Jugendlichen die Gelegenheit, sich zusammen mit der Gemeinde zum christlichen Glauben und Lebensweg zu bekennen. Ihnen wird das Ja Gottes für den weiteren Lebensweg zugesprochen.*** [2]Die Konfirmation beinhaltet Segen und Fürbitte für die Jugendlichen und bestätigt den Abschluss des kirchlichen Unterrichts sowie die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche. [3] Den Konfirmanden und Konfirmandinnen wird ein Bibelwort persönlich zugesprochen.	*Abs. 1 wurde angepasst, da immer mehr Jugendliche aus unterschiedlichen Gründen bei der Konfirmation nicht getauft sind. Wie auch im bereits gültigen Text, ist die Taufe keine Voraussetzung zur Konfirmation. Wichtig ist uns jedoch der Hinweis und Bezug zur Taufe.*

Alt	Neu	Kommentare
§ **114** Form [1]Die Konfirmation findet nach empfangenem Unterricht vor versammelter Gemeinde in einem Gottesdienst statt.	**§ 114** Form, ***Leitung und Ort*** [1]Die Konfirmation findet nach empfangenem Unterricht vor versammelter Gemeinde in einem Gottesdienst statt.	
	[2]Wenn die Leitung des Konfirmationsunterrichts bei einer anderen Person als einer Pfarrperson liegt, soll die Konfirmationsfeier gemeinsam mit der Pfarrperson gestaltet werden. Der Einbezug von weiteren Personen, die im Konfirmationsunterricht mitwirken, ist anzustreben.	*Da neu die Leitung des Konfirmationsunterrichts auch bei einer anderen Person sein kann, wurde dieser Absatz hinzugefügt. Möglich ist, dass der Diakon/die Diakonin oder der Jugendarbeiter/die Jugendarbeiterin, welche/r den Konfirmationsunterricht leite, die Konfirmationsfeier mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorbereitet und die Pfarrperson bei der Liturgie mitwirkt oder es ist auch eine umfassende, gemeinsame Vorbereitung und Durchführung möglich. Ziel ist, dass dies in gemeinsamer Absprache erfolgt und für die Kirchgemeinde stimmig ist.*
	[3]Wird der Konfirmationsunterricht zusammen mit einer anderen Kirchgemeinde durchgeführt, so kann die Konfirmation gemeinsam in einer Kirchgemeinde stattfinden oder in der jeweiligen Kirchgemeinde der Jugendlichen.	*Falls es zukünftig zu vermehrter überkirchgemeindlicher Zusammenarbeit bis auch zu Zusammenlegung von Konfirmationsunterricht kommt, soll festgelegt werden, dass die Konfirmation gemeinsam oder auch je in der Wohnkirchgemeinde der Jugendlichen stattfinden kann. Idealerweise nicht am gleichen Sonntag, damit die Jugendlichen beide Feiern besuchen können.*

Alt	Neu	Kommentare
§ **115** Zulassung zur Konfirmation [1]Der regelmässige Besuch des Konfirmationsunterrichts sowie der weiteren Aktivitäten und Veranstaltungen und der Gottesdienste im Rahmen der gemeindeeigenen Regelung sind Voraussetzung für die Konfirmation.	§ **115** Zulassung zur Konfirmation [1]Der regelmässige Besuch des Konfirmationsunterrichts sowie der weiteren Aktivitäten und Veranstaltungen und der Gottesdienste im Rahmen der gemeindeeigenen Regelung sind Voraussetzung für die Konfirmation. ***[2]Wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand aufgrund Abs. 1 von der Konfirmation ausgeschlossen werden soll, ist ein Beschluss der Kirchenvorsteherschaft notwendig.***	*Neu eingefügt Abs. 2 zur Präzisierung (siehe auch § 109)*
§ **116** Urkunde [1]Die vollzogene Konfirmation wird den Konfirmierten mit einer Urkunde bestätigt.	§ **116** Urkunde [1]Die vollzogene Konfirmation wird den Konfirmierten mit einer Urkunde bestätigt.	
§ **117** Zeitliche Ansetzung [1]Die Konfirmation findet an einem von der Kirchenvorsteherschaft festgelegten Sonn- oder Feiertag statt, frühestens am 4. Sonntag nach Ostern und spätestens am Sonntag Trinitatis.	§ **117** Zeitliche Ansetzung [1]Die Konfirmation findet an einem von der Kirchenvorsteherschaft festgelegten Sonn- oder Feiertag statt, frühestens am 4. Sonntag nach Ostern und spätestens am Sonntag Trinitatis.	

Alt	Neu	Kommentare
	7f Junge Erwachsene	
	Grundsatz ***[1]Die besonderen Bedürfnisse und Begabungen junger Erwachsener ab dem Konfirmationsalter sollen im Gemeindeleben Raum erhalten.*** ***[2]Auftrag und Form*** ***Die Kirchgemeinde unterstützt die jungen Erwachsenen dabei, ihren persönlichen Glauben zu entdecken und diesen im Alltag zu integrieren.*** ***Die Kirchgemeinde bietet Angebote für die Teilnahme und fördert die aktive Beteiligung.*** ***[3]Ist dies in der Kirchgemeinde nicht möglich, kann dies in einer regionalen Zusammenarbeit, kantonal oder interkonfessionell erfolgen.***	*Der Text ist gegenüber den Vernehmlassungsvorlagen gekürzt und grundsätzlicher gehalten. Die detaillierteren Ausführungen folgen in der Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“.* *Aufgrund der Antworten in der Vernehmlassung wurde Abs. 3 umformuliert. Die „Muss-Formulierung wurde in eine „Kann-Formulierung“ angepasst.*

RB 187.122, Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau «Kirche, Kind und Jugend»

Alt	Neu	Kommentare
Titel: Verordnung der Evangelischen Synodes des Kantons Thurgau «Kirche, Kind und Jugend»	Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau «Kirche, Kind, Jugend ***und junge Erwachsene».***	*Die Erwähnung von «jungen Erwachsenen» bedingt eine Erweiterung des Titels, weil diese Altersgruppe über das Jugendalter hinausgeht.* *Umgangssprachlich kann die Abkürzung «KKJ+» angewendet werden.* *Mit der Ergänzung sind die jungen Erwachsenen direkt ab dem Konfirmationsalter gemeint und dies bis ca. Ende 20. (Die Adoleszenz dauert mit heutigen Aus- und Weiterbildungen bis gegen 30.)*
I Allgemeine Bestimmungen	**I Allgemeine Bestimmungen**	
§ 1 Grundsatz [1]Die Kirche begleitet Kinder und Jugendliche von der Geburt bis ins junge Erwachsenenalter durch Stärkung im Glauben, Lebenshilfe und kirchliche Gemeinschaft. [2] Dieser Begleitauftrag heisst «Kirche, Kind und Jugend».	**§ 1 Grundsatz** [1]Die Kirche begleitet Kinder und Jugendliche von der Geburt bis ins junge Erwachsenenalter durch Stärkung im Glauben, Lebenshilfe und kirchliche Gemeinschaft. [2] Dieser Begleitauftrag heisst «Kirche, Kind, Jugend und ***junge Erwachsene***».	

Alt	Neu	Kommentare
§ 2 Inhalte [1]Durch die kirchlichen Angebote können Kinder und Jugendliche: 1. die Botschaft der Bibel und wichtige Gestalten und Ereignisse der Kirchengeschichte kennenlernen; 2. sich mit Lebens- und Glaubensfragen auseinandersetzen; 3. Gemeinschaft mit Gott untereinander, in kirchlichen Feiern und anderen Anlässen erleben; 4. christliche Grundwerte erleben und kennenlernen; 5. Freizeit sinnvoll gestalten und erleben; 6. in der Gruppe soziale Erfahrungen und Fähigkeiten erwerben; 7. Verantwortung übernehmen und im eigenen Einsatz Lebenssinn finden. [2]Kinder und Jugendliche erleben die Gemeinschaft der Kirchenglieder als Ort, wo Glaube gelebt wird, man ihre Anliegen ernst nimmt, zu offenen Auseinandersetzungen in Glaubens- und Lebensfragen bereit ist und wo sie Raum bekommen für altersgemässe Aktivitäten.	**§ 2 Inhalte** [1]Durch die kirchlichen Angebote können Kinder, Jugendliche und ***junge Erwachsene:*** 1. die Botschaft der Bibel und wichtige Gestalten und Ereignisse der Kirchengeschichte kennenlernen; 2. sich mit Lebens- und Glaubensfragen auseinandersetzen; 3. Gemeinschaft mit Gott untereinander, in kirchlichen Feiern und anderen Anlässen erleben; 4. christliche Grundwerte erleben und kennenlernen; 5. Freizeit sinnvoll gestalten und erleben; 6. in der Gruppe soziale Erfahrungen und Fähigkeiten erwerben; 7. Verantwortung übernehmen und im eigenen Einsatz Lebenssinn finden. [2]Kinder, Jugendliche ***und junge Erwachsene*** erleben die Gemeinschaft der Kirchenglieder als Ort, wo Glaube gelebt wird, man ihre Anliegen ernst nimmt, zu offenen Auseinandersetzungen in Glaubens- und Lebensfragen bereit ist und wo sie Raum bekommen für altersgemässe Aktivitäten.	
§ 3 Bereiche [1]»Kirche, Kind und Jugend» umfasst folgende Bereiche:	**§ 3 Bereiche** [1]»Kirche, Kind, Jugend und ***junge Erwachsene»*** umfasst folgende Bereiche:	

Alt	Neu	Kommentare
1. Religionsunterricht; 2. Kirchliches Feiern; 3. Kirchliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. [2]Die Kirchgemeinden machen Angebote in allen drei Bereichen. [3]Nach Möglichkeit sind die drei Bereiche zu vernetzen.	1. Religionsunterricht; 2. Kirchliches Feiern; 3. Kirchliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. ***4. Junge Erwachsene*** [2]Die Kirchgemeinden machen Angebote in allen ***vier*** Bereichen. [3]Nach Möglichkeit sind die ***vier*** Bereiche zu vernetzen.	
§ 4 Altersstufen [1]Die Bereiche umfassen folgende Altersstufen: • Vorschulstufe von der Geburt bis zum Schuleintritt; • Unterstufe: Erste bis dritte Klasse der Primarschulzeit; • Mittelstufe: Vierte bis sechste Klasse der Primarschulzeit; • Oberstufe: Erste und zweite Klasse; • Konfirmationsjahr; • Jugendalter nach der Konfirmation. [2]Die Kirchgemeinden machen stufengemässe Angebote auf allen Altersstufen. [3]Die einzelnen Altersstufen können durch eine besondere Feier eingeführt oder abgeschlossen werden.	**§ 4 Altersstufen** [1]Die Bereiche umfassen folgende Altersstufen: • ***Von der Geburt bis zur Primarschule*** • ***Primarschulzeit;*** • ***Sekundarstufe, siebte und achte Klasse;*** • Konfirmationsjahr; • ***junge Erwachsene nach der Konfirmation***. [2]Die Kirchgemeinden machen stufengemässe Angebote auf allen Altersstufen. [3]Die einzelnen Altersstufen können durch eine besondere Feier eingeführt oder abgeschlossen werden.	

Alt	Neu	Kommentare
§ 5 Konzept [1]Gestützt auf die Bestimmungen dieser Verordnung erlässt der Kirchenrat zum Begleitauftrag «Kirche, Kind und Jugend» Grundsätze und Hilfestellungen in einem Konzept der Landeskirche. [2]Die Kirchgemeinde erarbeitet im Rahmen dieser Verordnung und des kantonalen Konzeptes eine gemeindeeigene Regelung «Kirche, Kind und Jugend». Diese wird dem Kirchenrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.	**§ 5 Konzept** [1]Gestützt auf die Bestimmungen dieser Verordnung erlässt der Kirchenrat zum Begleitauftrag «Kirche, Kind, Jugend und junge Erwachsene» Grundsätze und Hilfestellungen in einem Konzept der Landeskirche. [2]Die Kirchgemeinde erarbeitet im Rahmen dieser Verordnung und des kantonalen Konzeptes eine gemeindeeigene Regelung «Kirche, Kind, Jugend und ***junge Erwachsene».*** Diese wird dem Kirchenrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.	
§ 6 Verantwortung, Aufsicht [1]Die Kirchenvorsteherschaft trägt die Verantwortung für «Kirche, Kind und Jugend» in der Gemeinde und führt die Aufsicht.	**§ 6 Verantwortung, Aufsicht** [1]Die Kirchenvorsteherschaft trägt die Verantwortung für «Kirche, Kind, Jugend und ***junge Erwachsene***» in der Gemeinde und führt die Aufsicht.	
§ 7 Eltern [1]Die Eltern sind aufgrund ihres Taufversprechens aufgerufen, ihre Kinder zum geordneten Besuch der Angebote anzuhalten. [2]Die Kirchenvorsteherschaft pflegt und fördert die Zusammenarbeit und Kontakte mit den Eltern in allen Bereichen von «Kirche, Kind und Jugend».	**§ 7 Eltern** [1]Die Eltern sind aufgrund ihres Taufversprechens aufgerufen, ihre Kinder zum geordneten Besuch der Angebote anzuhalten. [2]Die Kirchenvorsteherschaft pflegt und fördert die Zusammenarbeit und Kontakte mit den Eltern in allen Bereichen von «Kirche, Kind, Jugend ***und junge Erwachsene»***.	

Alt	Neu	Kommentare
[3]Sie informiert die Eltern insbesondere über die gemeindeeigenen Regelungen mit den Programmen der einzelnen Bereiche und Altersstufen.	***[3]Die Kirchgemeinde fördert Angebote, die von Kindern und Eltern und weiteren Bezugspersonen gemeinsam besucht werden können.*** [4]Sie informiert die Eltern insbesondere über die gemeindeeigenen Regelungen mit den Programmen der einzelnen Bereiche und Altersstufen.	*Abs. 3 neu:* *Mit diesem Zusatz möchte man gezielt diese Angebote fördern. Dies können «Fiire mit de Chliine, Kinderprojekttage, Wochenenden, Kirche Kunterbunt, Farbenspiel-Angebote, etc. sein.* *Die Fachstellen unterstützen die Kirchgemeinden mit Ideen und Fachwissen und fördern die Vernetzung und den Austausch unter den Kirchgemeinden.*
§ 8 Zusammenarbeit [1]Die Kirchenvorsteherschaft pflegt in ihrer Gemeinde insbesondere beim Religionsunterricht und den kirchlichen Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche die Zusammenarbeit mit den Behörden und der Lehrerschaft der Schulen sowie den Verantwortlichen der katholischen Kirchgemeinde und allenfalls anderer Kirchen am Ort. Sie fördert die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden. [2]Die Landeskirche unterstützt und fördert die interkonfessionelle und ökumenische Zusammenarbeit in allen Bereichen von «Kirche, Kind und Jugend».	**§ 8 Zusammenarbeit** [1]Die Kirchenvorsteherschaft pflegt in ihrer Gemeinde insbesondere beim Religionsunterricht und den kirchlichen Freizeitangeboten für Kinder, Jugendliche ***und junge Erwachsene*** die Zusammenarbeit mit den Behörden und der Lehrerschaft der Schulen sowie den Verantwortlichen der katholischen Kirchgemeinde und allenfalls anderer Kirchen am Ort. Sie fördert die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden. [2]Die Landeskirche unterstützt und fördert die interkonfessionelle und ökumenische Zusammenarbeit in allen Bereichen von «Kirche, Kind, Jugend und ***junge Erwachsene».*** [3]Landeskirche und Kirchgemeinden fördern und unterstützen die kirchlichen Jugendverbände in	

Alt	Neu	Kommentare
[3]Landeskirche und Kirchgemeinden fördern und unterstützen die kirchlichen Jugendverbände in ihrer Tätigkeit für «Kirche, Kind und Jugend».	ihrer Tätigkeit für «Kirche, Kind, Jugend und junge Erwachsene».	
II. Religionsunterricht	**II. Religionsunterricht**	
§ 9 Altersstufen [1]Die Kirchgemeinde kann vom 1. bis 8. Schuljahr in allen Klassen Religionsunterricht anbieten. Die Unterrichtsinhalte sind mit jenen von Kindergottesdienst (Sonntagschule) und andern Trägern von religiöser Unterweisung abzusprechen. [2]In der Primarstufe wird für die Kinder der 3. bis 6. oder 2. bis 5. Klasse jedes Jahr Religionsunterricht erteilt. Dies geschieht vorwiegend in wöchentlichen Einzellektionen. [3]In der Sekundarstufe I werden im 7. und 8. Schuljahr insgesamt mindestens zwei Jahreslektionen erteilt. Die Kirchenvorsteherschaft legt die Lektionenzahl pro Klasse fest. [4]Neben den regulären Wochenstunden sind vorwiegend auf der Sekundarstufe I Unterrichtsformen wie Blöcke, Halb- oder Ganztage oder Lager möglich. Diese können in Absprache mit dem katholischen Konfessionsteil und den Schulen die regulären Unterrichtsstunden ersetzen.	**§ 9 Altersstufen** [1]Die Kirchgemeinde kann vom 1. bis 8. Schuljahr in allen Klassen Religionsunterricht anbieten. Die Unterrichtsinhalte sind mit jenen von Kindergottesdienst (Sonntagschule) und anderen Trägern von religiöser Unterweisung abzusprechen. [2]In der Primarstufe wird für die Kinder der 3. bis 6. oder 2. bis 5. Klasse jedes Jahr Religionsunterricht erteilt. Dies geschieht vorwiegend in wöchentlichen Einzellektionen. [3]In der Sekundarstufe I werden im 7. und 8. Schuljahr insgesamt ~~***mindestens***~~ zwei Jahreslektionen erteilt. Die Kirchenvorsteherschaft legt die Lektionenzahl pro Klasse fest. [4]Neben den regulären Wochenstunden sind vorwiegend auf der Sekundarstufe I Unterrichtsformen wie Blöcke, Halb- oder Ganztage oder Lager möglich. Diese können in Absprache mit dem katholischen Konfessionsteil und den Schulen die regulären Unterrichtsstunden ersetzen.	

Alt	Neu	Kommentare
	[5] ***Wenn Jugendliche nicht in der Lage sind, den Religionsunterricht zu besuchen, kann die Kirchenvorsteherschaft in Ausnahmefällen eine Sonderregelung treffen und ein Ersatzprogramm vereinbaren. Die Fachstellen unterstützen die Kirchgemeinden dabei.***	*Abs. 5 ist neu:* *Aufgrund der Rückmeldungen und Bedarf aus der Praxis hat die Fachstelle Religionsunterricht Hilfsmittel erarbeitet.*
§ 10 Besuch [1]Der Besuch des Religionsunterrichts ist für Kinder und Jugendliche, die der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau angehören, grundsätzlich obligatorisch. Die Katechetinnen oder Katecheten führen in den Klassen eine Präsenzkontrolle. Die Kirchenvorsteherschaft sucht das Gespräch mit den Säumigen und deren Eltern. [2]Evangelische Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht oder nicht mehr besuchen wollen, sind durch ihre Eltern oder deren gesetzliche Vertretung schriftlich abzumelden. [3]Bei Schülerinnen und Schülern mit Lücken im Unterrichtsbesuch entscheidet die Kirchenvorsteherschaft über eine allfällige Wiederaufnahme in den Religionsunterricht.	**§ 10 Besuch** [1]Der Besuch des Religionsunterrichts ist für Kinder und Jugendliche, die der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau angehören, grundsätzlich obligatorisch. Die Katechetinnen oder Katecheten führen in den Klassen eine Präsenzkontrolle. Die Kirchenvorsteherschaft sucht das Gespräch mit den Säumigen und deren Eltern. [2]Evangelische Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht oder nicht mehr besuchen wollen, sind durch ihre Eltern oder deren gesetzliche Vertretung schriftlich abzumelden. [3]Bei Schülerinnen und Schülern mit Lücken im Unterrichtsbesuch entscheidet die Kirchenvorsteherschaft ***wohlwollend*** über eine allfällige Wiederaufnahme in den Religionsunterricht.	*Wir begegnen immer mehr komplexen Familiensituationen und möchten den Schülerinnen und Schülern den Wiedereinstieg ermöglichen.*

Alt	Neu	Kommentare
§ 10 bis Fachaufsicht und Fachberatung [1]In der Fachaufsicht unterstützt der Kirchenrat die örtlichen Behörden und bezeichnet dafür eine entsprechende Stelle. [2]Der Kirchenrat sorgt für eine geeignete Fachberatung. [3]Die Fachaufsicht und die Fachberatung umfasst den Religionsunterricht an den Volksschulen und an den Privat- wie auch Sonderschulen.	**§ 10 bis Fachaufsicht und Fachberatung** [1]In der Fachaufsicht unterstützt der Kirchenrat die örtlichen Behörden und bezeichnet dafür eine entsprechende Stelle. [2]Der Kirchenrat sorgt für eine geeignete Fachberatung. [3]Die Fachaufsicht und die Fachberatung umfasst den Religionsunterricht an den Volksschulen und an den Privat- wie auch Sonderschulen.	
§ 11 Klassen [1]Die Grösse und Zusammensetzung der Klassen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Eine Abteilung soll über längere Zeit mindestens acht und höchstens 20 Schülerinnen und Schüler umfassen. [2]Ein Teil des Unterrichtes kann auch interkonfessionell im Klassenverband erteilt werden.	**§ 11 Klassen** [1]Die Grösse und Zusammensetzung der Klassen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen ***und der Klassenzusammensetzung***. Eine Abteilung soll über längere Zeit mindestens acht und höchstens ***15*** Schülerinnen und Schüler umfassen. [2]Ein Teil des Unterrichtes kann auch interkonfessionell im Klassenverband erteilt werden.	*Die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Zudem müssen Klassen vermehrt altersdurchmischt und klassenübergreifend zusammengesetzt werden. Dies erschwert den Unterricht.* *Es gab in der Vernehmlassung auch Voten, die Schülerzahl nicht zu regeln oder ganz neu zu regeln. Zu beachten ist, dass es eine Richtzahl für eine längere Zeit ist. Aus unterschiedlichen Gründen kann es auch kleinere oder temporär grössere Klassen geben. In jedem Fall ist die konkrete Situation sorgfältig zu prüfen und zu regeln.*
§ 12 Lehrkräfte, Lehrplan, Lehrmittel [1]Der Religionsunterricht ist auf allen Stufen von dazu ausgebildeten Lehrkräften zu erteilen.	**§ 12 Lehrkräfte, Lehrplan, Lehrmittel** [1]Der Religionsunterricht ist auf allen Stufen von dazu ausgebildeten Lehrkräften zu erteilen.	

Alt	Neu	Kommentare
[2]Er richtet sich inhaltlich nach den vom Kirchenrat festgelegten Lehrplänen. [3]Die Gemeinde trägt die Kosten für die Lehrmittel. Der Kirchenrat kann Lehrmittel empfehlen.	[2]Er richtet sich inhaltlich nach den vom Kirchenrat festgelegten Lehrplänen. [3]Die Gemeinde trägt die Kosten für die Lehrmittel. Der Kirchenrat kann Lehrmittel empfehlen.	
§ 13 Finanzielles [1]Die Kirchgemeinden tragen die Unterrichtskosten für die Kinder und Jugendlichen, die in ihrer Gemeinde Wohnsitz haben. [2]Die Koordination der Verrechnung ist Sache der Kirchenpflege des Schulortes. Der Kirchenrat erlässt Empfehlungen über die Verrechnungssätze.	**§ 13 Finanzielles** [1]Die Kirchgemeinden tragen die Unterrichtskosten für die Kinder und Jugendlichen, die in ihrer Gemeinde Wohnsitz haben. [2]Die Koordination der Verrechnung ist Sache der Kirchenpflege des Schulortes. Der Kirchenrat erlässt Empfehlungen über die Verrechnungssätze.	
III. Konfirmationsunterricht	**III. Konfirmationsunterricht**	
§ 14 Lehrkräfte, Lehrplan, Lehrmittel [1]Die Gestaltung des Konfirmationsunterrichtes und die Lehrinhalte liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers. [2]Der Kirchenrat kann zur Unterrichtsgestaltung Lehrpläne oder Unterrichtshilfen empfehlen.	**14 Lehrkräfte, Lehrplan, Lehrmittel** [1]Die Gestaltung des Konfirmationsunterrichtes und die Inhalte liegen in der Verantwortung der Pfarrperson ***oder der von der Kirchenvorsteherschaft beauftragten Person.*** ***[2] Der Konfirmationsunterricht wird nach Möglichkeit mit weiteren Mitwirkenden gestaltet. Insbesondere die Mitwirkung von jungen Erwachsenen soll angestrebt werden.***	*Anpassung an die neue Regelung in der Kirchenordnung.* *Abs. 2: Die Mitwirkung von jungen Erwachsenen fördert eine altersgerechte Vermittlung von Glaubensinhalten und eine Vernetzung ins Gemeindeleben.*

Alt	Neu	Kommentare
[3]Die Kirchgemeinde trägt die Kosten für die Lehrmittel und Unterrichtshilfen.	[3]Der Kirchenrat kann zur Unterrichtsgestaltung Lehrpläne oder Unterrichtshilfen empfehlen. [4]Die Kirchgemeinde trägt die Kosten für die Lehrmittel und Unterrichtshilfen.	*Weggelassen wurde aufgrund der Rückmeldungen der Vernehmlassung die Formulierung, dass der Konfirmationsunterricht von einem Team erteilt wird. Wichtig ist uns, dass im Konfirmationsunterricht nebst der Hauptleitungweitere Beteiligte mitwirken.*
§ 14bis Voraussetzung [1]Jugendliche, die den Religionsunterricht sowie die «Feiern und Anlässe» gemäss § 21 ordnungsgemäss besucht haben, werden ins Konfirmationsjahr aufgenommen. [2]Bei allfälligen Versäumnissen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft auf Antrag des zuständigen Pfarramtes über eine Aufnahme ins Konfirmationsjahr und über Auflagen, die noch zu erfüllen sind.	**§ 14bis Voraussetzung** [1]Jugendliche, die den Religionsunterricht sowie die «Feiern und Anlässe» gemäss § 21 ordnungsgemäss besucht haben, werden ins Konfirmationsjahr aufgenommen. [2]Bei allfälligen Versäumnissen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft ***über eine Aufnahme ins Konfirmationsjahr und über Auflagen, die noch zu erfüllen sind. Dabei soll die individuelle Situation der einzelnen Jugendlichen berücksichtigt werden.***	*Schon bis anhin wurden mit Jugendlichen, welche die Voraussetzungen nur zum Teil erfüllten, individuelle Lösungen gesucht, indem sie mit besonderen Engagements die Versäumnisse kompensieren konnten. Insbesondere mit Einsätzen, bei denen Jugendliche aktiv mitgestalten können, kommt ihre innere Motivation zur Konfirmation zum Ausdruck.* *Mit dem zusätzlichen Satz soll zum Ausdruck kommen, dass die individuelle Situation (wenig Unterstützung, getrenntlebende Eltern, Leistungs-/Spitzensport etc.) wohlwollend berücksichtig werden soll.* *Weggelassen wurde im Abs. 2 die Formulierung «auf Antrag des Pfarramts». Die jeweils zuständige Person wird einen Antrag stellen.*
§ 15 Pflicht [1]Der Konfirmationsunterricht umfasst mindestens 40 Lektionen. Sein regelmässiger Besuch ist Voraussetzung für die Zulassung zur Konfirmation.	**§ 15 Pflicht** [1]Der Konfirmationsunterricht umfasst mindestens 40 Lektionen. Sein regelmässiger Besuch ist Voraussetzung für die Zulassung zur Konfirmation.	

Alt	Neu	Kommentare
[2]Mit dem Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft kann der Konfirmationsunterricht durch Kurse, Lager oder andere Veranstaltungen ergänzt werden.	***[2]Der Konfirmationsunterricht beinhaltet Gemeinschaft fördernde Aktivitäten und Veranstaltungen. Zudem wird der Unterricht mit einem Lager oder Wochenende ergänzt.***	*Abs. 2 In der Praxis ist es meist üblich, dass der Unterricht mit einem Lager oder Weekend ergänzt wird. Dies ist ein wertvoller Bestandteil der Vorbereitung zur Konfirmation und wird rückblickend von den Konfirmandinnen und Konfirmanden als prägend erlebt. Aufgrund der Antworten der Vernehmlassung wurde Abs. 2 jedoch umformuliert.*
§ 16 Klassen [1]Die Klassengrösse ergibt sich aus den örtlichen Verhältnissen. [2]Nach Möglichkeit sind die Konfirmandinnen und Konfirmanden aller Schultypen gemeinsam zu unterrichten.	**§ 16 Klassen** ***[1]Eine Klassengrösse von mindestens 8 Konfirmanden und Konfirmandinnen ist anzustreben.*** [2]Nach Möglichkeit sind die Konfirmandinnen und Konfirmanden aller Schultypen gemeinsam zu unterrichten.	*Gemäss der internationalen Konf-Studie von 2012/13 ist eine positive Gruppendynamik für die Jugendlichen erst ab dieser Zahl möglich. Jugendliche empfinden kleinere Gruppen oft als beklemmend. Darum sind aus Sicht der jungen Menschen grössere Gruppen als 8 anzustreben.* *Die Regelung, dass bei einer Klassengrösse von 8 und weniger eine Zusammenarbeit mit einer anderen Kirchgemeinde erfolgen muss, wurde aufgrund der Vernehmlassung gestrichen.*
IV. Kirchliche Feiern	**IV. Kirchliche Feiern**	
§ 17 Kindergottesdienst [1]Die Kirchgemeinde bietet für Kinder im Vorschulalter und der Unterstufe Kindergottesdienste (Sonntagsschule) an. Wo für Schülerinnen und	**§ 17 «Fiire mit de Chliine», Kindergottesdienst** [1]Die Kirchgemeinde bietet für Kinder im Vorschulalter ***geeignete Feiern an. Kindern bis zur 3. Klasse werden Kindergottesdienste oder ähnliche Feiern und Anlässe angeboten.*** Wo für Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse noch	*Abs. 1: Präzisierung*

Alt	Neu	Kommentare
Schüler der vierten Klasse noch kein Jugendgottesdienst angeboten wird, werden diese zu Kindergottesdiensten eingeladen. [2]Die Inhalte des Religionsunterrichtes dieser Stufen und jene der Kindergottesdienste sind aufeinander abzustimmen.	kein Jugendgottesdienst angeboten wird, werden diese zu Kindergottesdiensten eingeladen. [2]Die Inhalte des Religionsunterrichtes dieser Stufen und jene der Kindergottesdienste sind aufeinander abzustimmen.	
§ 18 Jugendgottesdienst [1]Die Kirchgemeinde bietet den Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe und der Oberstufe bis zum Konfirmationsjahr regelmässig Jugendgottesdienste an. [2]Nach Möglichkeit sollen für die Mittel- und Oberstufe getrennte Angebote gemacht werden.	**§ 18 Jugendgottesdienst** [1]Die Kirchgemeinde bietet den Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe und der Sekundarstufe bis zum Konfirmationsjahr regelmässig Jugendgottesdienste an. [2]Nach Möglichkeit sollen für die Mittelstufe und Sekundarstufe getrennte Angebote gemacht werden.	
§ 19 Weitere kirchliche Feiern [1]Familiengottesdienste und Gemeindefeste geben den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit des Feierns mit der Gemeinde der Erwachsenen.	**§ 19 Weitere kirchliche Feiern** [1]Familiengottesdienste und Gemeindefeste geben den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit des Feierns mit der Gemeinde der Erwachsenen.	
	§ 19 [bis] Methode ***Ein Teil dieser Feiern soll partizipativ-erlebnisorientiert gestaltet sein. Die Jugendlichen sollen sich mit ihren persönlichen Begabungen einbringen und aktiv beteiligt sein.***	*Wenn immer möglich sollen Kinder und Jugendliche in eine aktive Rolle kommen und nicht reine Konsumentinnen und Konsumenten sein.*

Alt	Neu	Kommentare
§ 20 Ansetzung [1]Die Kirchenvorsteherschaft regelt die zeitliche Ansetzung dieser Angebote. Sie ist dafür besorgt, dass über das ganze Jahr verteilt genügend verschiedenartige Angebote bestehen. Davon soll ein angemessener Teil auf den Sonntag gelegt werden.	**§ 20 Ansetzung** [1]Die Kirchenvorsteherschaft regelt die zeitliche Ansetzung dieser Angebote. Sie ist dafür besorgt, dass über das ganze Jahr verteilt genügend verschiedenartige Angebote bestehen. Davon soll ein angemessener Teil auf den Sonntag gelegt werden.	
§ 21 Besuch [1]Der Besuch der Kindergottesdienste ist freiwillig. [2]Für die Mittel- und Oberstufe und für das Konfirmationsjahr legt die Kirchenvorsteherschaft die Zahl der zu besuchenden kirchlichen Feiern und Anlässe im Rahmen der kantonalen Richtzahlen fest. [3]Für die Mittelstufe beträgt die kantonale Richtzahl 24 Besuche, verteilt auf die 4. bis 6. oder 5. und 6. Klasse. [4]Für die Oberstufe beträgt die kantonale Richtzahl 24 Besuche, verteilt auf die ersten beiden Klassen. * [5]Für das Konfirmationsjahr beträgt die kantonale Richtzahl 12 Besuche.	**§ 21 Besuch** [1]Der Besuch ***von «Fiire mit de Chliine»*** und der Kindergottesdienste ist freiwillig. [2]Für ***die Primar- und Sekundarstufe*** und für das Konfirmationsjahr legt die Kirchenvorsteherschaft die Zahl der zu besuchenden kirchlichen Feiern und Anlässe im Rahmen der kantonalen Richtzahlen fest. [3]Für die ***4. – 6. Klasse*** beträgt die kantonale Richtzahl ***20*** Besuche, verteilt auf die 4. bis 6. oder 5. und 6. Klasse. [4]Für die ***Sekundars***tufe beträgt die kantonale Richtzahl ***20*** Besuche, verteilt auf die ersten beiden Klassen. [5]Für das Konfirmationsjahr beträgt die kantonale Richtzahl ***12*** Besuche.	*Reduktion der Richtzahl:* *Es wird immer schwieriger, die Jugendlichen für den regelmässigen Besuch der kirchlichen Angebote zu motivieren. Viele junge Menschen haben ein sehr ausgefülltes Freizeitprogramm und/oder eine familiäre Situation, die Mindestanforderungen zu erfüllen erschweren. Daher haben wir auf der Mittel- und Sekundarstufe die Richtzahl gesenkt. Im Konfirmationsjahr bleibt die Richtzahl unverändert, da durch die Ergänzung des Unterrichts mit einem Lager oder Weekend und weiteren Veranstaltungen die*

Alt	Neu	Kommentare
[6]Der Besuch von Erwachsenen- und Familiengottesdiensten sowie weiterer kirchlichen Feiern ist dem Jugendgottesdienst gleichgestellt.	[6]***Dabei gilt es darauf zu achten, dass das Angebot von anrechenbaren und jugendgerechten Anlässen grösser ist als die von der Kirchgemeinde vorgegebene Anzahl der zu besuchenden Anlässe.*** [7]Der Besuch von Erwachsenen- und Familiengottesdiensten sowie weiterer kirchlichen Feiern ist dem Jugendgottesdienst gleichgestellt. ***[8]Die Mitwirkung bei kirchlichen Anlässen kann ebenfalls angerechnet werden. Die Kirchenvorsteherschaft regelt verbindlich die Einzelheiten.***	*Richtzahl gut erreichbar ist und die «Beheimatung» in der Kirchgemeinde gefördert wird.* *Das Angebot der kirchlichen Feiern und Anlässe (Jugendgottesdienste etc.) soll grösser sein als die von der Kirchgemeinde vorgegebene Richtzahl. Dies erleichtert den Jugendlichen die Erfüllung der Richtzahl und die Jugendlichen erleben die Vielfalt des kirchlichen Lebens.*
§ 22 Leitung [1]Die Kirchenvorsteherschaft beauftragt freiwillige Leiterinnen oder Leiter mit der Leitung des Kindergottesdienstes. [2]Die Leitung der Jugendgottesdienste obliegt Pfarrerinnen, Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen oder dafür besonders ausgebildeten Leiterinnen oder Leitern.	**§ 22 Leitung** [1]Die Kirchenvorsteherschaft beauftragt freiwillige Leiterinnen oder Leiter mit der Leitung des Kindergottesdienstes. ***[2]Die Leitung des Konfirmationsunterrichts obliegt Pfarrerinnen, Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen oder dafür entsprechend ausgebildeten Personen.***	*Die Landeskirche bietet Aus- und Weiterbildungsmodule an und unterstützt entsprechende interkantonale Angebote. Diese wird mit einer kantonalen Anerkennung abgeschlossen.*

Alt	Neu	Kommentare
[3]Die mit der Leitung Beauftragten können Kinder- und Jugendgottesdienste auch im Team vorbereiten und gestalten. [4]Die Kirchenvorsteherschaft fördert die aktive Beteiligung von Jugendlichen und Eltern bei der Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten.	[3]Die Leitung der Jugendgottesdienste obliegt Pfarrerinnen, Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen oder dafür entsprechend ***ausgebildeten*** Leiterinnen oder Leitern. [4]Die mit der Leitung Beauftragten können Kinder-, Jugendgottesdienste ***und den Konfirmationsunterricht*** auch im Team vorbereiten und gestalten. .	*Auf die Formulierung «geeigneten», welche in der Vernehmlassung erwähnt wurde, haben wir verzichtet. Begründung: unnötig, da die Kirchenvorsteherschaft sowieso nur «geeignete» Personen beauftragt.* *Abs. 4 gestrichen.*
V. Kirchliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche	**V. Kirchliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche**	
§ 23 Auftrag [1]Kirchliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche ermöglichen diesen, sich mit Fragen des Lebens und des Glaubens zu befassen. Sie fördern die soziale Auseinandersetzung und das Erlebnis der Gemeinschaft in der Gruppe.	**§ 23 Auftrag** [1]Kirchliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche ermöglichen diesen, sich mit Fragen des Lebens und des Glaubens zu befassen. Sie fördern die soziale Auseinandersetzung und das Erlebnis der Gemeinschaft in der Gruppe.	
§ 24 Angebot [1]Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt stufengerechte kirchliche Freizeitangebote und -projekte für Kinder und Jugendliche auf allen Altersstufen. [2]Sie kann eigene Jugendgruppen führen und pflegt die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Jugendverbänden.	**§ 24 Angebot** [1]Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt stufengerechte kirchliche Freizeitangebote und -projekte für Kinder und Jugendliche auf allen Altersstufen. [2]Sie kann eigene Jugendgruppen führen und pflegt die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Jugendverbänden.	

Alt	Neu	Kommentare
[3]Die Kirchgemeinde kann die Angebote von offener Jugendarbeit der Schulgemeinde oder der Politischen Gemeinde mittragen und unterstützen. [4]Die Kirchenvorsteherschaft fördert die regionale Zusammenarbeit.	[3]Die Kirchgemeinde kann die Angebote von offener Jugendarbeit der Schulgemeinde oder der Politischen Gemeinde mittragen und unterstützen. [4]Die Kirchenvorsteherschaft fördert die regionale Zusammenarbeit.	
§ 25 Leitung [1]Mit Leitungsaufgaben bei kirchlichen Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche werden dafür ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betraut.	**§ 25 Leitung** [1]Mit Leitungsaufgaben bei kirchlichen Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche werden dafür ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betraut.	
	VI Junge Erwachsene	
	[1] Angebote ***Die Kirchgemeinde schafft Angebote und Freiraum für junge Erwachsene ab dem Konfirmationsalter. Sie bietet ihnen altersgerechte Feiern und weitere Anlässe, um Gemeinschaft zu erleben und den Glauben zu teilen.*** ***Ist dies in der Kirchgemeinde nicht möglich, kann dies in regionaler Zusammenarbeit, kantonal oder interkonfessionell erfolgen.*** ***[2] Verantwortung*** ***Die Kirchgemeinde fördert die Eigenverantwortung junger Erwachsener und unterstützt sie in ihrer freiwilligen Mitarbeit.***	*Abs. 2 Aufgrund verschiedener Rückmeldungen wurde die «Muss-Formulierung» in eine «Kann-Formulierung» umgewandelt. Begründung: eine Zusammenarbeit kann nicht erzwungen werden.*

Alt	Neu	Kommentare
	[3]***Netzwerke*** ***Die Kirchgemeinde fördert die Vernetzung von jungen Erwachsenen auch ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde.***	*Eine Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden ist jedoch generell gewünscht und ein Mehrwert.*
VII. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	**VII. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**	
§ 26 Stellen [1]Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in «Kirche, Kind und Jugend» der Kirchgemeinden sind, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches: • Pfarrerinnen und Pfarrer, • Diakoninnen und Diakone, • Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer, • Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter, • Katechetinnen und Katecheten, • Kindergottesdienstleiterinnen und Kindergottesdienstleiter. [2]Die Kirchgemeinde schafft die für die Umsetzung des Konzeptes notwendigen Stellen. [3]Die Kirchenvorsteherschaft wählt die Stelleninhaberinnen und -inhaber. Die Anstellungsbedingungen sind vertraglich zu regeln.	**§ 26** ***Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*** [1]Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in «Kirche, Kind, Jugend und ***junge Erwachsene***» der Kirchgemeinden sind, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches: • Pfarrerinnen und Pfarrer, • Diakoninnen und Diakone, • ***Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*** • Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter, • Katechetinnen und Katecheten, • Kindergottesdienstleiterinnen und Kindergottesdienstleiter. [2]Die Kirchgemeinde schafft die für die Umsetzung des Konzeptes notwendigen Stellen. [3]Die Kirchenvorsteherschaft wählt die Stelleninhaberinnen und -inhaber. Die Anstellungsbedingungen sind vertraglich zu regeln.	

Alt	Neu	Kommentare
[4]Die Landeskirche kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Besoldungsrichtlinien erlassen.	[4]Die Landeskirche kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Besoldungsrichtlinien erlassen.	
§ 27 Ausbildung, Ausweis [1]Angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen sich über eine ihrer Tätigkeit entsprechende Ausbildung aus. [2]Der Kirchenrat kann Ausbildungskurse anerkennen oder eigene Kurse anbieten. [3]Er entscheidet über die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen.	**§ 27 Ausbildung, Ausweis** [1]Angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen sich über eine ihrer Tätigkeit entsprechende Ausbildung aus. [2]Der Kirchenrat kann Ausbildungskurse anerkennen oder eigene Kurse anbieten. [3]Er entscheidet über die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen.	*Der Kirchenrat wird Ausbildungsrichtlinien für die Erteilung von Konfirmationsunterricht erlassen.*
§ 28 Freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [1]Die Kirchenvorsteherschaft kann in allen Bereichen von «Kirche, Kind und Jugend» einzelne Aufgaben freiwilligen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen. [2]Die Kirchenvorsteherschaft fördert und unterstützt diese Mitarbeit und sorgt für eine entsprechende Anerkennung.	**§ 28 Freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** [1]Die Kirchenvorsteherschaft kann in allen Bereichen von «Kirche, Kind, Jugend und junge Erwachsene» einzelne Aufgaben freiwilligen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen. [2]Die Kirchenvorsteherschaft fördert und unterstützt diese Mitarbeit, ***regelt die Aufgaben und Kompetenzen*** und sorgt für eine entsprechende ***Begleitung*** und Anerkennung.	
§ 29 Aufsicht [1]Die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Arbeitsbereichen und Altersstufen	**§ 29 Aufsicht** [1]Die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Arbeitsbereichen und Altersstufen	

Alt	Neu	Kommentare
von «Kirche, Kind und Jugend» obliegt der Kirchenvorsteherschaft. [2]Sie kann sich von Beauftragten der Landeskirche beraten lassen.	von «Kirche, Kind, Jugend ***und junge Erwachsene***» obliegt der Kirchenvorsteherschaft. [2]Sie kann sich von ***den Fachstellen*** der Landeskirche beraten lassen.	
§ 30 Fortbildung [1]Die Landeskirche bietet Fortbildungskurse und Supervisionsmöglichkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. [2]Diese sind verpflichtet, sich regelmässig fortzubilden und sind gehalten, an Supervisionen teilzunehmen. [3]Die Landeskirche beteiligt sich zusammen mit den Kirchgemeinden an den Fortbildungs- und Supervisionskosten gemäss separaten Bestimmungen.	**§ 30 Weiterbildung** [1]Die Landeskirche bietet ***Weiterbildungskurse, Inter-*** und Supervisionsmöglichkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. [2]Diese sind verpflichtet, sich regelmässig ***weiter***zubilden. [3]Die Landeskirche beteiligt sich zusammen mit den Kirchgemeinden an den ***Weiterbildungskosten*** gemäss separaten Bestimmungen. ***Alle Mitarbeitenden im Bereich «Kirche, Kind, Jugend und junge Erwachsene» sind verpflichtet die im Konzept «Schutz vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen» aufgeführten Bedingungen zu erfüllen und einzuhalten.***	*Neuer Absatz gemäss unserem Schutzkonzept*

Alt	Neu	Kommentare
VIII. Ämter und Kommissionen	***VIII – Fachstellen und Beiräte***	
§ 31 Stellen [1]Die Landeskirche führt Stellen in den Bereichen: • Ausbildung Katechetik • Weiterbildung Katechetik • Beratung Religionsunterricht • Fachaufsicht Religionsunterricht • Medienstelle • Gemeinde-Jugendarbeit • Kirchliches Feiern [2]Der Kirchenrat wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest und führt die Aufsicht.	**§ 31 Stellen** [1]Die Landeskirche führt Stellen in den Bereichen: • Aus- und Weiterbildung Religionsunterricht • Beratung/Fachaufsicht Fachaufsicht Religionsunterricht • Medienstelle • Jugendarbeit • Kirchliches Feiern • ***Integration von Kinder- und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung*** [2]Der Kirchenrat wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest und führt die Aufsicht.	
§ 32 Kommissionen der Landeskirche [1]Der Kirchenrat bestellt je eine Kommission für Katechetik, Kindergottesdienste und kirchliche Gemeinde-Jugendarbeit. Diese Kommissionen sind Beratungsorgane des Kirchenrates mit Antragsrecht und unterstützen die Gemeinden in ihren besonderen Bereichen von «Kirche, Kind und Jugend».	***§ 32 Beiräte der Landeskirche*** ***Der Kirchenrat bestellt bei Bedarf temporäre Beiräte für Fragestellungen im Bereich «Kirche, Kind, Jugend und junge Erwachsene», die eine breite Sicht verlangen und grössere Auswirkungen für die Kirchgemeinden zur Folge haben.***	*Der Kirchenrat hat im Rahmen der Reorganisation die Kommissionen grundsätzlich neu definiert. Kommissionen sind neu nur für die Bereiche, welche keine Fachstelle haben. Kommissionen sind operativ tätig.*

Alt	Neu	Kommentare
[2]Jede Kommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Einer dieser Sitze steht einem Mitglied des Kirchenrates zu. Die Kommission konstituiert sich selbst. [3]Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und deckt sich mit jener des Kirchenrates. Eine Wiederwahl ist möglich. [4]Die Kommissionen pflegen in den Aufgaben von «Kirche, Kind und Jugend» eine enge Zusammenarbeit.		
§ 33 Katechetische Kommission [1]Die katechetische Kommission betreut die Bereiche Religionsunterricht sowie kirchliches Feiern auf der Mittel und Oberstufe. Sie hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Katechetik insbesondere folgende Aufgaben: • Sie erstellt zu Handen des Kirchenrates Lehr- und Stoffpläne. • Sie wählt die Lehrmittel aus. • Sie organisiert Aus- und Weiterbildungskurse. • Sie stellt Materialien für den Religionsunterricht und das kirchliche Feiern bereit. • Sie berät und unterstützt die Beauftragten für Katechetik in den Kirchgemeinden.		

Alt	Neu	Kommentare
§ 34 Kommission für Kindergottesdienste [1]Die Kommission für Kindergottesdienste betreut den Bereich der Kindergottesdienste und hat insbesondere folgende Aufgaben: • Sie berät und unterstützt die Verantwortlichen für die Kindergottesdienste in den Kirchgemeinden. • Sie führt Tagungen sowie Aus- und Fortbildungskurse durch für Leiterinnen und Leiter des kirchlichen Feierns auf der Vorschul- und Unterstufe. • Sie vermittelt Arbeitsmaterialien.		
§ 35 Kommission für Gemeinde-Jugendarbeit [1]Die Kommission für Gemeinde-Jugendarbeit fördert die kirchlichen Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche in den Kirchgemeinden. Sie hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeinde-Jugendarbeit insbesondere folgende Aufgaben: • Sie organisiert zusammen mit dem oder der Beauftragten für Gemeinde-Jugendarbeit Kurse und Tagungen für Leiterinnen und Leiter der kirchlichen Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. • Sie berät und unterstützt die Verantwortlichen für die kirchlichen Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche in den Kirchgemeinden.		

Alt	Neu	Kommentare
• Sie fördert regionale und kantonale Veranstaltungen für Jugendliche.		
IX. Schlussbestimmungen		
§ 36 Ausnahmen [1]Ergeben sich aus den örtlichen Verhältnissen triftige Gründe für eine von dieser Verordnung abweichende Regelung, kann diese vom Kirchenrat auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft bewilligt werden		
§ 37 ..[1]		
§ 38 Inkraftsetzung [1]Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.	**§ 38 Inkraftsetzung** ***Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 1. Januar 2000***	

RB 187.22, Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Besoldung der ordinierten Amtsträger und Amtsträgerinnen in den Kirchgemeinden und des Personals der Evangelischen Landeskirche

Teilrevision, § 17 Religions- und Konfirmationsunterricht

Aktuelle Verordnung RB 187.22	Vorschlag des Kirchenrates
§17 Religions- und Konfirmationsunterricht [1] Im Gemeindepfarramt ist grundsätzlich die Erteilung des gesamten Konfirmationsunterrichtes sowie von vier Wochenlektionen Religionsunterricht inbegriffen.	**§17 Religions- und Konfirmationsunterricht** [1] Im Gemeindepfarramt ist die Erteilung des Konfirmationsunterrichts und von vier Wochenlektionen Religionsunterricht inbegriffen.
[2] Eine Wochenlektion entspricht 3.75 Lohnprozenten. Die Aufsichtskommission kann bei einem tieferen Pensum entsprechende Lohnkürzungen vornehmen oder ohne Besoldungsfolgen durch die Festlegung anderer Arbeitsschwerpunkte von der Richtzahl abweichen.	[2] ***Der Konfirmationsunterricht entspricht mit einem Lager/Wochenende 10-15 Stellenprozenten. Eine Wochenlektion Religionsunterricht entspricht 3.75 Stellenprozenten***. [3] ***Die Aufsichtskommission kann bei einem tieferen Pensum beim Kirchenrat eine Lohnkürzung beantragen. Der Entscheid liegt beim Kirchenrat.*** [4] ***Bei gewählten Pfarrpersonen ist eine Lohnkürzung nur auf den Beginn einer neuen Amtszeit mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Amtszeit möglich. Bei angestellten Pfarrpersonen ist eine Lohnkürzung jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten möglich.*** [5] ***Die Aufsichtskommission kann ohne Besoldungsfolgen durch die Festlegung anderer Arbeitsschwerpunkte von der Richtzahl abweichen***.

Traktandum 12

Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau,
Totalrevision RB 187.14

Botschaft und Antrag des Synodebüros

Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Bei den letzten Wahlen des Kirchenratspräsidiums und des 6. Kirchenrates sind Fragen zum Wahlmodus entstanden. Das bisherige Reglement hätte eine Wahl verunmöglicht, wenn nicht jemand das absolute Mehr erhalten hätte. Das und weitere Anliegen waren der Anlass, das Geschäftsreglement anzupassen.

Einheitliche Termine
Ein Anliegen aus dem Büro und des Kirchenrates ist die Vereinheitlichung der Fristen sowie mehr Zeit, um Vorlagen und Anträge zu bearbeiten.
In Absprache mit dem Kirchenrat wurde die Frist für parlamentarische Vorstösse von 60 auf 80 Tage angehoben. So hat der Kirchenrat mehr Zeit, diese – teilweise umfangreichen – Vorstösse fundiert zu behandeln und zu beantworten.
Dadurch wurde die Zeitspanne von 15 auf 20 Tage vor der Synode erweitert, in der der Kirchenrat Antworten bearbeiten kann, was wiederum den Vorsynoden zugute kommt, damit diese dann bereits im Besitz der Unterlagen sind.

Abstimmungsverfahren
Bei der letzten Wahl des Kirchenratspräsidiums und des Kirchenrates gab es verschiedene Unklarheiten bezüglich Wahlverfahren. Diese wurden nun durch die Übernahme des Wahlverfahrens des Bundes geklärt.

Entflechtung von Legislative und Exekutive
In Absprache mit der neuen Kirchenratspräsidentin und dem Aktuar wurden die Aufgabenteilung zwischen Synode / Büro / Präsidium und dem Kirchenrat / Aktuariat genauer definiert.

Anträge

1. **Behandlung der Totalrevision des Geschäftsreglementes**
2. **Verzicht auf eine 2. Lesung und Redaktionslesung**

Frauenfeld, 3. Mai 2023

Für das Büro der Synode

Präsident	Aktuar
Pfarrer Haru Vetsch	Pfarrer Steffen Emmelius

Synopse

Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau

Geltendes Recht	**Antrag Büro**
	Änderungen sind unterstrichen. *Wo ein Artikel leer ist, wird keine Änderung vorgeschlagen.*
1. Konstituierung	**1. Konstituierung**
§ 1 Konstituierende Sitzung [1] Nach der Erneuerungswahl versammelt sich die Synode auf Einladung des Kirchenrates zur konstituierenden Sitzung. [2] Die Eröffnung erfolgt durch den bisherigen Präsidenten oder die bisherige Präsidentin der Synode, oder, sofern dieser oder diese nicht mehr der Synode angehört, durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchenrates. [3] Er oder sie bezeichnet vorläufig einen Aktuar oder eine Aktuarin und zwei Stimmenzählende, veranlasst den Namensaufruf und die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin. [4] Der neu gewählte Präsident oder die neu gewählte Präsidentin übernimmt den Vorsitz und lässt die weiteren Mitglieder des Büros wählen.	**§ 1** Konstituierende Sitzung [1] Nach der Erneuerungswahl versammelt sich die Synode auf Einladung des Kirchenrates zur konstituierenden Sitzung. [2] Die Eröffnung erfolgt durch den bisherigen Präsidenten oder die bisherige Präsidentin der Synode, oder, sofern dieser oder diese nicht mehr der Synode angehört, durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchenrates. [3] Er oder sie bezeichnet vorläufig einen Aktuar oder eine Aktuarin und zwei Stimmenzählende, veranlasst den Namensaufruf und die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin. [4] Der neu gewählte Präsident oder die neu gewählte Präsidentin übernimmt den Vorsitz <u>nach Annahme der Wahl</u> und lässt die weiteren Mitglieder des Büros wählen.
§ 2 Wahlgenehmigung [1] Der Kirchenrat genehmigt die Wahlen für die Synode. Er berichtet der Synode an der konstituierenden Sitzung über die Wahlergebnisse, allfällige Wahlrekurse und die Wahlgenehmigung. [2] Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Ersatzwahlen während einer Amtsdauer.	
§ 3 Rücktritt und Ersatzwahl [1] Muss ein Mitglied der Synode aus zwingenden Gründen wie Wegzug aus dem Gebiet der Landeskirche vor Ablauf der Amtsdauer zurücktreten, so zeigt es dies dem Kirchenrat und dem Präsidium der Synode an. Wohnortswechsel innerhalb des Gebietes der Landeskirche während der Amtsdauer verpflichtet nicht zum Rücktritt. Der Kirchenrat gibt den Rücktritt der betreffenden Kirchgemeinde bekannt und lädt zur Vornahme einer Ersatzwahl ein. [2] Ist ein Mitglied der Synode gestorben, setzt die Kirchenvorsteherschaft der Gemeinde, in welcher dieses Wohnsitz hatte, den Kirchenrat und das Präsidium der Synode unverzüglich davon in Kenntnis, damit die Ersatzwahl angeordnet werden kann	§ 3 Rücktritt und Ersatzwahl [1] Muss ein Mitglied der Synode aus zwingenden Gründen wie Wegzug aus dem Gebiet der Landeskirche vor Ablauf der Amtsdauer zurücktreten, so zeigt es dies dem Kirchenrat und dem Präsidium der Synode an. Wohnortswechsel ~~innerhalb des Gebietes der Landeskirche~~ während der Amtsdauer verpflichtet ~~nicht~~ zum Rücktritt. Der Kirchenrat gibt den Rücktritt der betreffenden Kirchgemeinde bekannt und lädt zur Vornahme einer Ersatzwahl ein. [2] Ist ein Mitglied der Synode gestorben, setzt die Kirchenvorsteherschaft der Gemeinde, in welcher dieses Wohnsitz hatte, den Kirchenrat und das Präsidium der Synode unverzüglich davon in Kenntnis, damit die Ersatzwahl angeordnet werden kann.
2. Das Büro	**2. Das Büro**

§ 4 Zusammensetzung [1] Die Synode wählt das Büro. Dieses umfasst das Präsidium, das Vizepräsidium, das Aktuariat mit zwei Mitgliedern und vier Stimmenzählende. Bei ihrer Wahl ist auf eine ausgewogene Vertretung von ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern zu achten. [2] Die Synode wählt zudem ein Ersatzmitglied. [3] Personen, die das Präsidium oder Vizepräsidium innehatten, sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer nicht sofort wieder für dasselbe Amt wählbar.	**§ 4** Zusammensetzung [1] Die Synode wählt das Büro. Dieses umfasst das Präsidium, das Vizepräsidium, das Aktuariat mit zwei Mitgliedern und vier Stimmenzählende. Bei ihrer Wahl ist auf eine ausgewogene Vertretung von ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern zu achten. [2] Die Synode wählt zudem ein ständiges Ersatzmitglied. Es nimmt nicht an den Bürositzungen teil. [3] Personen, die das Präsidium oder Vizepräsidium innehatten, sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer nicht sofort wieder für dasselbe Amt wählbar.
§ 5 Aufgaben des Präsidiums [1] Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Versammlungen der Synode und die Sitzungen des Büros. [2] Er oder sie nimmt parlamentarische Vorstösse sowie weitere an die Synode gerichtete Eingaben entgegen. [3] Er oder sie vertritt die Synode nach aussen.	**§ 5** Aufgaben des Präsidiums [1] ~~Der Präsident oder die Präsidentin~~ Das Präsidium leitet die Versammlungen der Synode und die Sitzungen des Büros. [2] ~~Er oder sie~~ Es nimmt parlamentarische Vorstösse sowie weitere an die Synode gerichtete Eingaben entgegen. [3] ~~Er oder sie~~ Es vertritt die Synode nach aussen.
§ 6 Aufgaben des Aktuariats [1] Die Mitglieder des Aktuariats sind verantwortlich für das Protokoll der Synode und sie führen das Protokoll des Büros. [2] Ein Mitglied des Aktuariats unterzeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die von der Synode ausgehenden Schriftstücke. [3] Die Mitglieder des Aktuariats übermitteln erledigte Synodalakten dem Kirchenrat zur Archivierung. [4] Das Büro kann weitere Personen mit der Führung des Protokolls der Synode beauftragen.	**§ 6** Aufgaben des Aktuariats [1] Die Mitglieder des Aktuariats sind verantwortlich für das Protokoll der Synode, und sie führen das Protokoll des Büros. [2] Ein Mitglied des Aktuariats unterzeichnet gemeinsam mit dem ~~Präsidenten oder der Präsidentin~~ Präsidium die von der Synode ausgehenden Schriftstücke. [3] Die Mitglieder des Aktuariats übermitteln erledigte Synodalakten dem Kirchenrat zur Archivierung. [4] Das Büro kann weitere Personen mit der Führung des Protokolls der Synode beauftragen.
§ 7 Aufgaben der Stimmenzählenden [1] Die Stimmenzählenden ermitteln die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen. [2] Wenn offene Abstimmungen Zweifel über die Mehrheit und Minderheit ergeben, sind die Stimmen zu zählen. [3] Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen bilden die Stimmenzählenden mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin das Wahlbüro. [4] Sie kontrollieren und zählen die ausgeteilten und eingegangenen Stimmzettel und protokollieren das Ergebnis.	**§ 7** Aufgaben der Stimmenzählenden [1] Die Stimmenzählenden ermitteln die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen. [2] Wenn offene Abstimmungen Zweifel über die Mehrheit und Minderheit ergeben, kann das Präsidium oder ein Mitglied der Synode die Auszählung der Stimmen verlangen. [3] Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen bilden die Stimmenzählenden mit dem ~~Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin~~ Vizepräsidium das Wahlbüro. [4] Sie kontrollieren und zählen die ausgeteilten und eingegangenen Stimmzettel und protokollieren das Ergebnis.
§ 8 Aufgaben des Büros [1] Das Büro versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder wenn mindestens vier Mitglieder es verlangen. [2] Es prüft und genehmigt das Protokoll der Synode.	**§ 8** Aufgaben des Büros [1] Das Büro versammelt sich auf Einladung des ~~Präsidenten oder der Präsidentin~~ Präsidiums oder wenn mindestens vier Mitglieder es verlangen.

[3] Es beschliesst nach Absprache mit dem Kirchenrat die Tages- und Geschäftsordnung. [4] Es sucht Kandidaten und Kandidatinnen für die der Synode obliegenden Wahlen und nimmt weitere Kandidaturen entgegen.	[2] Es prüft und genehmigt das Protokoll der Synode. [3] Es beschliesst nach Absprache mit dem Kirchenrat die Tages- und Geschäftsordnung. [4] Es sucht Kandidaten und Kandidatinnen für die der Synode obliegenden Wahlen und nimmt weitere Kandidaturen entgegen.
3. Sitzungen	**3. Sitzungen**
§ 9 Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen [1] Die Synode versammelt sich ordentlicherweise zweimal im Jahr. [2] Ausserordentlicherweise wird sie einberufen 1. auf eigenen Beschluss, 2. auf ein von mindestens einem Viertel der Mitglieder beim Präsidium der Synode gestelltes Begehren, 3. auf Verlangen des Büros der Synode, 4. auf Verlangen des Kirchenrates.	**§ 9** Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen [1] Die Synode versammelt sich ordentlicherweise zweimal im Jahr, in der Regel am letzten Montag im Juni zur Sommer- und am letzten Montag im November zur Herbstsession. [2] Ausserordentlicherweise wird sie einberufen 1. auf eigenen Beschluss, 2. auf ein von mindestens einem Viertel der Mitglieder beim Präsidium der Synode gestelltes Begehren, 3. auf Verlangen des Büros der Synode, 4. auf Verlangen des Kirchenrates.
§ 10 Einladung und Geschäftsordnung [1] Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Büro der Synode. Datum, Sitzungsort sowie allfällige Gastreferate werden gemeinsam beschlossen. [2] Einladung und Protokoll sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen. [3] Die Tages- und Geschäftsordnung ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.	**§ 10** Einladung und Geschäftsordnung [1] Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch ~~den Kirchenrat~~ das Präsidium im Einvernehmen mit dem ~~Büro der Synode~~ Kirchenrat. Die Einladung zur ersten Synode der Legislatur erfolgt durch den Kirchenrat. Datum, Sitzungsort sowie allfällige Gastreferate werden gemeinsam beschlossen. [2] Einladung und Protokoll sind ~~den Mitgliedern~~ spätestens 20 Tage vor der Sitzung wahlweise in gedruckter Form zuzustellen oder im Internet zu veröffentlichen. [3] Die Tages- und Geschäftsordnung ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.
§ 11 Sitzungsort, Organisation [1] In der Wahl des Sitzungsorts ist ein angemessener Wechsel zu beachten. [2] Der Kirchenrat sorgt für die Bereitstellung des Sitzungssaales und für die Bedienung der Synode. [3] Er erstellt die Sitzordnung, die einzuhalten ist.	**§ 11** Sitzungsort, Organisation [1] In der Wahl des Sitzungsorts ist ein angemessener Wechsel zu beachten. [2] Das Aktuariat des Kirchenrates sorgt für die Bereitstellung des Sitzungssaales und für die Bedienung der Synode im Einvernehmen mit dem Präsidium. [3] Das Aktuariat des Kirchenrates erstellt die Sitzordnung, die einzuhalten ist.
§ 12 Teilnahmepflicht, Entschuldigungen [1] Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise verhindert ist, hat sich möglichst frühzeitig vor oder spätestens innerhalb von zwei Tagen nach jeder Sitzung beim Präsidium schriftlich zu entschuldigen. [2] Wer verspätet erscheint oder die Sitzung vorzeitig verlässt, hat sich persönlich beim Aktuariat zumelden.	**§ 12** Teilnahmepflicht, Entschuldigungen [1] Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise verhindert ist, hat sich möglichst frühzeitig vor oder spätestens innerhalb von zwei Tagen nach jeder Sitzung mit Angabe des Grundes beim Präsidium schriftlich zu entschuldigen. [2] Wer verspätet erscheint oder die Sitzung vorzeitig verlässt, hat sich persönlich beim Aktuariat zu melden.

§ 14 Synodalgottesdienst [1] Die Sitzungen der Synode beginnen in der Regel mit einem Gottesdienst. Die dafür vom Kirchenratbeauftragte Person muss nicht Mitglied der Synode sein.	**§ 14** Synodalgottesdienst [1] Die Sitzungen der Synode beginnen in der Regel mit einem Gottesdienst; einmal während der Legislatur auch mit Abendmahl. Die dafür vom ~~Kirchenrat~~ Büro beauftragte Person muss nicht Mitglied der Synode sein.
§ 17 Berichterstattung [1] Medienschaffende haben sich bei der Synodalleitung zu melden. Es wird ihnen ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Sie erhalten Einladungen und Vorlagen wie die Mitglieder der Synode. [2] Für Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal bedarf es einer präsidialen Bewilligung. [3] Medienschaffende übernehmen die Verpflichtung, auf Wunsch von Votierenden oder der Synodalleitung unzutreffende Angaben über die Verhandlungen kostenlos zu berichtigen.	**§ 17** Berichterstattung [1] Medienschaffende haben sich ~~bei der Synodalleitung~~ beim Präsidium zu melden. Es wird ihnen ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Sie erhalten Einladungen und Vorlagen wie die Mitglieder der Synode. [2] Für Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal bedarf es einer ~~präsidialen~~ Bewilligung des Präsidiums. [3] Medienschaffende übernehmen die Verpflichtung, auf Wunsch von Votierenden oder ~~der Synodalleitung~~ des Präsidiums unzutreffende Angaben über die Verhandlungen kostenlos zu berichtigen.
§ 18 Informationsmaterial [1] Wer an die Mitglieder der Synode vor, während oder nach der Sitzung im Sitzungsgebäude oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder verteilen lassen will, bedarf hiefür einer vorherigen präsidialen Bewilligung.	**§ 18** Informationsmaterial [1] Wer an die Mitglieder der Synode vor, während oder nach der Sitzung im Sitzungsgebäude oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder verteilen lassen will, bedarf hierfür einer vorherigen ~~präsidialen~~ Bewilligung des Präsidiums.
IV. Verhandlungsordnung	
A. Allgemeines	
§ 19 Feststellung der Präsenz [1] Zu Beginn der ersten Sitzung jeder Amtsperiode verliest der Aktuar oder die Aktuarin die Namen der Synodalen, wobei sich die Aufgerufenen von ihren Sitzen erheben und antworten. [2] Zu Beginn jeder weiteren Sitzung erfolgt ein Namensaufruf. Die Feststellung der Präsenz kann auf Beschluss des Büros im Laufe des Tages wiederholt werden. Abwesende Mitglieder werden mit Absenzgrund im Protokoll aufgeführt.	**§ 19** Feststellung der Präsenz [1] Zu Beginn der ersten Sitzung jeder Amtsperiode verliest der Aktuar oder die Aktuarin die Namen der Synodalen, wobei sich die Aufgerufenen von ihren Sitzen erheben und antworten. [2] Zu Beginn jeder weiteren Sitzung erfolgt ein Namensaufruf. Die Feststellung der Präsenz kann auf Anordnung des Präsidiums bei Bedarf im Laufe des Tages wiederholt werden. Abwesende Mitglieder werden mit Absenzgrund im Protokoll aufgeführt.
§ 22 Vorbereitung der Geschäfte [1] Entwürfe für Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse sowie Voranschlag, Rechnung, Rechenschaftsbericht und Kreditbegehren sind den Mitgliedern, in der Regel mit einer erläuternden Botschaft, wenigstens 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen. [2] Der Kirchenrat oder das Büro der Synode können ein Geschäft einer ständigen oder speziellen Kommission zur Vorberatung übergeben. [3] Gewichtige Änderungsvorschläge der Kommission werden den Mitgliedern der Synode vor der Sitzung schriftlich bekanntgegeben.	**§ 22** Vorbereitung der Geschäfte [1] Entwürfe für Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse sowie Voranschlag, Rechnung, Rechenschaftsbericht und Kreditbegehren sind den Mitgliedern, in der Regel mit einer erläuternden Botschaft, wenigstens 20 Tage vor der Sitzung wahlweise in gedruckter Form zuzustellen oder im Internet zu veröffentlichen. In Ausnahmefällen entscheidet die Synode über die Geheimhaltung von Unterlagen insbesondere bei geschlossener Beratung. [2] Der Kirchenrat oder das Büro ~~der Synode~~ können ein Geschäft einer ständigen oder ~~speziellen~~ weiteren Kommission zur Vorberatung übergeben.

	[3] Gewichtige Änderungsvorschläge der Kommission werden den Mitgliedern der Synode vor der Sitzung schriftlich bekanntgegeben.
§ 23 Wahlgeschäfte [1] Rücktritte aus dem Büro und aus Kommissionen müssen bis spätestens zwölf Wochen vor der nächsten ordentlichen Synode dem Präsidium gemeldet werden, damit die Synodalen darüber informiert und Ersatzwahlen angesetzt werden können. Das Präsidium informiert die Synodalen binnen zwei Wochen nach Ablauf dieser Rücktrittsfrist über die Vakanz. [2] Für spätere Rücktritte wird die Ersatzwahl eine ordentliche Synode später durchgeführt. [3] Kandidaturen für die der Synode obliegenden Wahlen werden im Synodalamtsblatt veröffentlicht, sofern sie spätestens sieben Wochen vor der Synode dem Präsidium der Synode bekannt gegeben worden sind.	**§ 23** Wahlgeschäfte [1] Rücktritte aus dem Kirchenrat, dem Büro und aus Kommissionen, Delegationen und Vertretungen müssen bis spätestens ~~zwölf Wochen~~ 80 Tage vor der nächsten ordentlichen Synode dem Präsidium gemeldet werden, damit die Synodalen darüber informiert und Ersatzwahlen angesetzt werden können. Das Präsidium informiert die Synodalen binnen ~~zwei Wochen~~ 20 Tagen nach Ablauf dieser Rücktrittsfrist über die Vakanz. [2] Für spätere Rücktritte wird die Ersatzwahl eine ordentliche Synode später durchgeführt. [3] Kandidaturen für die der Synode obliegenden Wahlen werden im Synodalamtsblatt veröffentlicht, sofern sie spätestens 50 Tage vor der Synode dem Präsidium der Synode bekannt gegeben worden sind.
§ 24 Eintreten, Rückweisung, materielle Beratung [1] Bei jedem Geschäft ist zuerst die Frage des Eintretens zu beraten und, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist, zu beschliessen. [2] Eintreten auf die Geschäfte nach § 64, Ziff. 16 und 17 Kirchenverfassung1) ist obligatorisch. [3] Wird das Wort in der Eintretensdebatte nicht verlangt, ist stillschweigend Eintreten beschlossen. [4] Ist Eintreten beschlossen oder nicht bestritten, folgt die materielle Beratung. [5] Beschliesst die Synode Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt. [6] Nach dem Eintretensbeschluss und in der materiellen Beratung kann die Synode ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Kirchenrat oder die Kommission zurückweisen. In der materiellen Beratung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Zusätze beantragen.	**§ 24** Eintreten, Rückweisung, materielle Beratung [1] Bei jedem Geschäft ist zuerst die Frage des Eintretens zu beraten und, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist, zu beschliessen. [2] Eintreten auf die Geschäfte nach § 64, Ziff. 16 und Ziff. 17 Kirchenverfassung [1]) ist obligatorisch. [3] Wird das Wort in der Eintretensdebatte nicht verlangt, ist stillschweigend Eintreten beschlossen. [4] Ist Eintreten beschlossen oder nicht bestritten, folgt die materielle Beratung. [5] Beschliesst die Synode Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt. [6] Nach dem Eintretensbeschluss und in der materiellen Beratung kann die Synode ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Kirchenrat oder die Kommission zurückweisen. In der materiellen Beratung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Zusätze beantragen.
§ 25 Diskussion [1] Nach einem allfälligen Kommissionsbericht wird die Diskussion eröffnet. Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei Gleichzeitigkeit hat jenes Mitglied den Vorrang, das zum Geschäft noch nicht gesprochen hat. Referate und Voten werden am Mikrophon vorgetragen.	**§ 25** Diskussion [1] Nach einem allfälligen Kommissionsbericht wird die Diskussion eröffnet. Das Präsidium erteilt das Wort dem Kommissionspräsidium und anschliessend den Synodalen in der Reihenfolge der Anmeldung~~en~~. Bei Gleichzeitigkeit hat jenes Mitglied den Vorrang, das zum Geschäft noch nicht gesprochen hat. Das Präsidium kann auch Nichtsynodalen das Wort erteilen. Dem Kirchenrat wird abschliessend das Wort erteilt. Referate und Voten werden am Mikrophon vorgetragen unter Nennung des Namens und der Kirchgemeinde.

§ 27 Anträge [1] Materielle Anträge sind dem Präsidium schriftlich einzureichen.	**§ 27** Anträge [1] Materielle Anträge sind dem Präsidium vor der Abstimmung schriftlich einzureichen.
§ 29 Beratung [1] Besteht eine Vorlage aus mehreren Bestimmungen, werden diese einzeln beraten, falls die Synode nicht anders bestimmt.	**§ 29** Beratung [1] Besteht eine Vorlage aus mehreren Bestimmungen, werden diese einzeln beraten, falls die Synode nichts anderes ~~bestimmt~~ beschliesst.
§ 33 Durchführung der Abstimmung [1] In der Regel wird die Abstimmung offen durchgeführt. Sie geschieht durch Aufstehen. Auf präsidiale Anordnung oder auf Begehren aus der Synode sind die Stimmen zu zählen und ist das Gegenmehr aufzunehmen. [2] Wird geheime Abstimmung verlangt, ist zuerst und ohne Diskussion über diesen Ordnungsantrag abzustimmen. [3] Die geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden dies verlangt. [4] Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. [5] Auf Verlangen von mindestens 15 Mitgliedern ist mit Namensaufruf abzustimmen. Dabei gibt jedes Mitglied unmittelbar nach dem Aufruf seine Stimme ab. Seine Stellungnahme wird im Protokoll festgehalten.	**§ 33** Durchführung der Abstimmung [1] In der Regel wird die Abstimmung offen durchgeführt. Sie geschieht durch Aufstehen oder mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage. Auf ~~präsidiale~~ Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren ~~aus der Synode~~ eines Mitgliedes sind die Stimmen zu zählen, und es ist das Gegenmehr aufzunehmen. [2] Wird geheime Abstimmung verlangt, ist zuerst und ohne Diskussion über diesen Ordnungsantrag abzustimmen. [3] Die geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden dies verlangt. [4] Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. [5] Auf Verlangen von mindestens ~~15~~ 20 Mitgliedern ist mit Namensaufruf abzustimmen. Dabei gibt jedes Mitglied unmittelbar nach dem Aufruf seine Stimme ab. Seine Stellungnahme wird im Protokoll festgehalten.
§ 34 Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin [1] Bei Abstimmungen übt der Präsident oder die Präsidentin das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmengleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt er oder sie den Stichentscheid.	**§ 34** Stimme des ~~Präsidenten oder der Präsidentin~~ Präsidiums [1] ~~Bei Abstimmungen übt der Präsident oder die Präsidentin das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmengleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt er oder sie den Stichentscheid.~~ Das Präsidium stimmt nicht ab. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidiums.
§ 36 Schlussabstimmung, Bereinigung [1] Am Schluss der Beratungen findet eine Schlussabstimmung statt. [2] Das Synodalbüro erstellt auf Grund des Protokolls die bereinigte Fassung des Erlasses.	**§ 36** Schlussabstimmung, Bereinigung [1] Am Schluss der Beratungen findet eine Schlussabstimmung statt. [2] Das ~~Synodalbüro~~ Aktuariat des Kirchenrates erstellt auf Grund des Protokolls die bereinigte Fassung des Erlasses.
§ 37 Redaktionslesung [1] Die Synode kann einen Erlass einer Redaktionslesung unterstellen. [2] Die Redaktionskommission nimmt die redaktionellen Änderungen vor, leitet die bereinigte Fassung an das Synodalbüro weiter und dieses unterbreitet den Erlass der Synode in der Redaktionslesung. [3] Die Schlussabstimmung findet in diesem Fall nach der Redaktionslesung statt.	**§ 37** Redaktionslesung [1] Die Synode kann einen Erlass einer Redaktionslesung unterstellen. [2] Die Redaktionskommission nimmt die redaktionellen Änderungen vor, leitet die bereinigte Fassung an das ~~Synodalbüro~~ Büro weiter und dieses unterbreitet den Erlass der Synode in der Redaktionslesung. [3] Die Schlussabstimmung findet in diesem Fall nach der Redaktionslesung statt.

§ 38 Behördenreferendum [1] Wird ein Erlass gemäss § 10 der Kirchenverfassung [1]) angenommen, stellt die Präsidentin oder der Präsident die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche.	**§ 38** Behördenreferendum [1] Wird ein Erlass gemäss § 10 der Kirchenverfassung [1]) angenommen, stellt ~~die Präsidentin oder der Präsident~~ das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspricht.
B. Gesetze und Verordnungen	*B. Gesetze und Verordnungen*
§ 42 Erste und zweite Lesung [1] Änderungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung werden zweimal beraten, weitere Erlasse auf Beschluss der Synode. Ergeben sich in der ersten Lesung wesentliche Änderungen, ist die neue Fassung zuzustellen. Die vorberatende Kommission kann für die zweite Lesung neue Anträge stellen, die vorgängig ebenfalls zugestellt werden. [2] Die zweite Lesung findet, sofern nicht Dringlichkeit beschlossen wird, in einer späteren Sitzung statt.	**§ 42** ~~Erste~~ 1. und ~~zweite~~ 2. Lesung [1] Änderungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung werden zweimal beraten, weitere Erlasse auf Beschluss der Synode. Ergeben sich in der ~~ersten~~ 1. Lesung wesentliche Änderungen, ist die neue Fassung zuzustellen. Die vorberatende Kommission kann für die ~~zweite~~ 2. Lesung neue Anträge stellen, die vorgängig ebenfalls zugestellt werden. [2] Die ~~zweite~~ 2. Lesung findet, sofern nicht Dringlichkeit beschlossen wird, in einer späteren Sitzung statt.
C. Persönliche Vorstösse	*C. Persönliche Vorstösse*
§ 44 Motion: b. Behandlung [1] Wird eine Motion mindestens 60 Tage vor der Sitzung der Synode eingereicht, muss sie auf die Geschäftsordnung gesetzt werden. Ihr Text wird den Mitgliedern der Synode mit der Einladung zugestellt. [2] Der Kirchenrat nimmt dazu zuhanden der Synodalen bis spätestens 15 Tage vor der Synode schriftlich Stellung. Während der Synodalverhandlung erhält der Motionär und anschliessend der Kirchenrat noch einmal die Gelegenheit für eine Stellungnahme und dann wird über die Erheblicherklärung diskutiert und abgestimmt. [3] Wird die Motion erheblich erklärt, erhält der Kirchenrat den Auftrag, über den Gegenstand der Motion in der nächsten Sitzung Bericht oder allenfalls Zwischenbericht zu erstatten und Antrag zu stellen. [4] Wird sie dringlich erklärt, so tritt die Synode in der gleichen Sitzung auf die Beratung ein. [5] Das erstunterzeichnende Mitglied kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung zurückziehen; wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten.	**§ 44** Motion: b. Behandlung [1] Wird eine Motion mindestens 80 Tage vor der Sitzung der Synode eingereicht, muss sie auf die Geschäftsordnung gesetzt werden. Ihr Text wird den Mitgliedern der Synode mit der Einladung zugestellt. [2] Der Kirchenrat nimmt dazu zuhanden der Synodalen bis spätestens ~~15~~ 20 Tage vor der Synode schriftlich Stellung. Während der Synodalverhandlung erhält der Motionär oder die Motionärin und anschliessend der Kirchenrat noch einmal die Gelegenheit für eine Stellungnahme ~~und dann~~. Dann wird über die Erheblicherklärung diskutiert und abgestimmt. [3] Wird die Motion erheblich erklärt, erhält der Kirchenrat den Auftrag, über den Gegenstand der Motion in der nächsten Sitzung Bericht oder allenfalls Zwischenbericht zu erstatten und Antrag zu stellen. [4] Wird sie dringlich erklärt, so tritt die Synode in der gleichen Sitzung auf die Beratung ein. [5] Das erstunterzeichnende Mitglied kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung zurückziehen; wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten
§ 45 Interpellation: a. Begriff [1] Die Mitglieder der Synode haben das Recht, vom Kirchenrat Auskunft über jeden Gegenstand zu verlangen, der in seinen Aufgabenkreis fällt. Solche Interpellationen werden dem Präsidium der Synode zusammen mit einer Begründung schriftlich und unterzeichnet eingereicht. [2] Wird eine Interpellation mindestens 60 Tage vor der Sitzung der Synode eingereicht, muss sie auf die Geschäftsordnung gesetzt werden. Ihr Text wird den Mitgliedern der Synode mit der Einladung zugestellt.	**§ 45** Interpellation: a. Begriff [1] Die Mitglieder der Synode haben das Recht, vom Kirchenrat Auskunft über jeden Gegenstand zu verlangen, der in seinen Aufgabenkreis fällt. Solche Interpellationen werden dem Präsidium der Synode zusammen mit einer Begründung schriftlich und unterzeichnet eingereicht. [2] Wird eine Interpellation mindestens 60 Tage vor der Sitzung der Synode eingereicht, muss sie auf die Geschäftsordnung gesetzt werden. Ihr Text wird den Mitgliedern der Synode mit der Einladung zugestellt.

[3] Der Kirchenrat nimmt dazu zuhanden der Synodalen bis spätestens 15 Tage vor der Synode schriftlich Stellung.	[3] Der Kirchenrat nimmt dazu zuhanden der Synodalen bis spätestens ~~15~~ 20 Tage vor der Synode schriftlich Stellung.
§ 46 Interpellation: b. Behandlung [1] Bei der Behandlung des Geschäftes in der Synode erhält zuerst der Interpellant oder die Interpellantin das Wort und erklärt, ob er oder sie von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei oder nicht. [2] Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie auf Antrag von der Synode beschlossen wird.	**§ 46** Interpellation: b. Behandlung [1] Bei der Behandlung des Geschäftes in der Synode erhält zuerst der Interpellant oder die Interpellantin das Wort und erklärt, ob er oder sie ~~von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei oder nicht~~ mit der Beantwortung zufrieden ist. [2] Eine Diskussion findet nur dann statt, wenn sie auf Antrag von der Synode beschlossen wird.
§ 48 Vorschlagsrecht der Kirchgemeinden [1] Vorschläge von Kirchgemeinden an die Synode gemäss § 15 Ziffer. 20 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau[1)] werden wie Motionen behandelt. [2] Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt, wer den Vorschlag der Kirchgemeinde vertritt. Der Vertreter oder die Vertreterin muss nicht der Synode angehören	**§ 48** Vorschlagsrecht der Kirchgemeinden [1] Vorschläge von Kirchgemeinden an die Synode gemäss § 15 Ziff~~er~~. 20 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau[1)] werden wie Motionen behandelt. [2] Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt, wer den Vorschlag der Kirchgemeinde vertritt. Der Vertreter oder die Vertreterin muss nicht der Synode angehören.
D. Wahlen	*D. Wahlen*
§ 49 Verfahrensarten Bekanntgabe [1] Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt. Entscheidend ist das absolute Mehr der massgebenden Stimmen. [2] Das Präsidium gibt denWahlgang, die Wahlart und die Wahlvorschläge bekannt.	**§ 49** Verfahrensarten Bekanntgabe [1] Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt. Entscheidend ist das absolute Mehr der massgebenden Stimmen. [2] Das Präsidium gibt den Wahlgang, die Wahlart und die Wahlvorschläge bekannt. Das Präsidium gibt Gelegenheit, weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode zu machen, sowie die Vorschläge zu begründen und zu diskutieren.
§ 50 Geheime Wahl [1] Geheim werden gewählt: 1. Das Präsidium und das Vizepräsidium, 2. das Präsidium und die Mitglieder des Kirchenrates, 3. das Präsidium und die Mitglieder der Rekurs- und Beschwerdekommission, 4. der oder die Abgeordnete in die Theologische Konkordatsprüfungsbehörde und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin. [2] Es kann höchstens so vielen Personen die Stimme gegeben werden, als zu wählen sind und auf dem Wahlzettel Linien enthalten sind. Jeder Name kann nur einmal aufgeführt werden. [3] Die Wahlzettel werden durch die Stimmenzählenden eingesammelt. Das Wahlbüro ermittelt das Ergebnis des Wahlgangs. Stimmen für nicht wählbare Personen sowie Stimmen, welche eine kandidierende Person nicht unmissverständlich bezeichnen, sind ungültig. Enthält ein abgegebener Wahlzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, werden die überzähligen untersten Namen gestrichen. Ein mehrfach genannter Name wird nur einmal gezählt. Jede weitere Nennung wird als ungültige	**§ 50** Geheime Wahl [1] Geheim werden gewählt: 1. Das Präsidium und das Vizepräsidium. 2. das Präsidium und die Mitglieder des Kirchenrates, 3. das Präsidium und die Mitglieder der Rekurs- und Beschwerdekommission, 4. der oder die Abgeordnete in die Theologische Konkordatsprüfungsbehörde und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin. [2] Es kann höchstens so vielen Personen die Stimme gegeben werden, als zu wählen ~~sind~~ und auf dem Wahlzettel Linien enthalten sind. Jeder Name kann nur einmal aufgeführt werden. [3] Die Wahlzettel werden durch die Stimmenzählenden eingesammelt. Das Wahlbüro ermittelt das Ergebnis des Wahlgangs. Stimmen für nicht wählbare Personen sowie Stimmen, welche eine kandidierende Person nicht unmissverständlich bezeichnen, sind ungültig. Enthält ein abgegebener Wahlzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, werden die überzähligen untersten Namen gestrichen. Ein mehrfach genannter Name wird nur einmal gezählt. Jede weitere Nennung wird als ungültige

Stimme betrachtet. Ein Wahlzettel, welcher ehrverletzende Äusserungen enthält, ist als ganzer ungültig. [4] Das Präsidium gibt die Ergebnisse des Wahlgangs bekannt und stellt die Gewählten mit Nennung ihres Namens fest. Erreichen mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, fallen jene mit den kleinsten Stimmenzahlen aus der Wahl. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ordnet das Präsidium einen solchen an. [5] Die Wahlzettel eines abgeschlossenen Wahlgangs werden sofort nach der Sitzung durch das Aktuariat in Anwesenheit der Stimmenzählenden vernichtet.	Stimme betrachtet. Ein Wahlzettel, ~~welcher~~ der ehrverletzende Äusserungen enthält, ist ~~als ganzer~~ ungültig. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgerechnet. [4] Das Präsidium gibt die Ergebnisse des Wahlgangs bekannt und stellt die Gewählten mit Nennung ihres Namens fest. Erreichen mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit für den oder die Restsitze erfolgt für die stimmengleichen Kandidatinnen oder Kandidaten ein weiterer Wahlgang. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ordnet das Präsidium einen solchen an. [4a]In den ersten beiden Wahlgängen kann jede wählbare Person Stimmen erhalten. [4b]Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaturen mehr zugelassen. Es können nur noch Personen gewählt werden, die in den ersten beiden Wahlgängen Stimmen erhalten haben. Wenn niemand das absolute Mehr (d. h. mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen) erreicht, scheidet die Person mit der geringsten Stimmenzahl vor dem nächsten Wahlgang aus. [4c]Dies wird so lange wiederholt, bis eine Person das absolute Mehr erreicht hat und damit gewählt ist. Wahlzettel eines abgeschlossenen Wahlgangs werden sofort nach der Sitzung durch das Aktuariat in Anwesenheit der Stimmenzählenden vernichtet.
§ 51 Offene Wahl [1] Offen können gewählt werden: 1. Die zwei Mitglieder des Aktuariats, 2. die Stimmenzählenden und das Ersatzmitglied des Büros, 3. die Vertretung in die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, 4. die Delegierten in die Diakonatskonferenz, 5. die Präsidien und Mitglieder der ständigen Kommissionen der Synode, 6. die Mitglieder weiterer Kommissionen der Synode, sofern diese Wahl nicht dem Büro übertragen wird, 7. das Tagespräsidium, das Tagesvizepräsidium, das Tagesaktuariat und die Tagesstimmenzählenden, 8. die Inhaberin oder der Inhaber der Ombudsstelle und zwei Stellvertreter. [2] Die offene Wahl geschieht durch Aufstehen. Auf präsidiale Anordnung oder auf Begehren der Synode sind die Stimmen zu zählen.	**§ 51** Offene Wahl [1] Offen können gewählt werden: 1. die zwei Mitglieder des Aktuariates 2. die Stimmenzählenden und das Ersatzmitglied des Büros, 3. die Vertretung ~~des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes~~ in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz, 4. die Delegierten in die Diakonatskonferenz, 5. die Präsidien und Mitglieder der ständigen Kommissionen der Synode, 6. die Mitglieder weiterer Kommissionen der Synode, sofern diese Wahl nicht dem Büro übertragen wird. 7. das Tagespräsidium, das Tagesvizepräsidium, das Tagesaktuariat und die Tagesstimmenzählenden 8. die Inhaberin oder der Inhaber der Ombudsstelle und zwei Stellvertreter [2] Die offene Wahl geschieht durch Aufstehen oder mittels einer elektronischen Abstimmungs-

[3] Werden mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, ist eine geheime Wahl vorzunehmen. [4] Die Wahl mehrer Kommissionsmitglieder kann gesamthaft erfolgen, wenn kein Mitglied der Synode etwas dagegen einwendet. [5] Die Resultate sind wie bei Abstimmungen zu protokollieren.	anlage. Auf ~~präsidiale~~ Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren ~~der Synode~~ eines Mitgliedes sind die Stimmen zu zählen. [3] Werden mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, ist eine geheime Wahl vorzunehmen. [4] Die Wahl ~~mehrer~~ mehrerer Kommissionsmitglieder, der zwei Mitglieder des Aktuariates und der Stimmenzählenden kann gesamthaft erfolgen, wenn kein Mitglied der Synode etwas dagegen einwendet. [5] Die Resultate sind wie bei Abstimmungen zu protokollieren.
5. Kommissionen	**5. Kommissionen**
§ 53 Geschäftsprüfungskommission [1] Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern. [2] Die Geschäftsprüfungskommission nimmt zuhanden der Synode Stellung zum kirchenrätlichen Rechenschaftsbericht, zu Voranschlag und Rechnungen sowie zu Sachgeschäften, für die keine vorberatende Kommission eingesetzt wird. [3] Sie wählt ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in die Rechnungsprüfungskommission der PERKOS (Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen in der Ostschweiz).	**§ 53** Geschäftsprüfungskommission [1] Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern. [2] Die Geschäftsprüfungskommission nimmt zuhanden der Synode Stellung zum ~~kirchenrätlichen~~ Rechenschaftsbericht des Kirchenrates, zu Voranschlag und Rechnungen sowie zu Sachgeschäften, für die keine vorberatende Kommission eingesetzt wird. [3] ~~Sie~~ Die Geschäftsprüfungskommission wählt ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in die Rechnungsprüfungskommission der PERKOS (Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen in der Ostschweiz).
§ 60 Protokoll [1] Die Kommissionen genehmigen ihre Protokolle selbst. Protokolle und Kommissionsberichte sind nach Erledigung durch den Protokollführer oder die Protokollführerin dem Kirchenrat zur Archivierung zuzustellen. [2] Protokolle von vorberatenden Kommissionen sind zudem dem Synodalpräsidium zur Kenntnisnahme zuzustellen.	**§ 60** Protokoll [1] Die Kommissionen genehmigen ihre Protokolle selbst. Protokolle und Kommissionsberichte sind nach Erledigung durch den Protokollführer oder die Protokollführerin dem Kirchenrat zur Archivierung zuzustellen. [2] Protokolle von vorberatenden Kommissionen sind zudem dem ~~Synodalpräsidium~~ Präsidium zur Kenntnisnahme zuzustellen. Synodale können Einsicht verlangen.
VI. Entschädigungen	**VI. Entschädigungen**
§ 62 Gesetzessammlung [1] Jedem Mitglied der Synode wird die Gesetzessammlung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau kostenlos zugestellt.	**§ 62** Gesetzessammlung [1] ~~Jedem Mitglied der Synode wird~~ Die Gesetzessammlung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau ~~kostenlos zugestellt~~ ist über die Website der Landeskirche zugänglich.
VII. Schlussbestimmungen	**VII. Schlussbestimmungen**
Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2015 in Kraft[1)]. Es ersetzt das Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau vom 26. November 2001.	Dieses Reglement tritt auf den DATUM in Kraft[1)]. Es ersetzt das Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau vom 24. November 2014.

Traktandum 13

Interpellation «Letzte Ruhe» 16.03.2023, Walter Studer

Kreuzlingen, 16.03.2023

Synodepräsident
Pfr. Haru Vetsch
Mühlewiesenstr. 32

8500 Frauenfeld

Interpellation «Letzte Ruhe»

Sehr geehrter Herr Präsident

Die Zahl der Gräber auf den Friedhöfen nimmt ab. Gleichzeitig steigt das Interesse an Gemeinschaftsgräbern, nach letzter Ruhe in einem Friedwald oder nach einer Übergabe er Kremationsasche in der Natur.

Die evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau und die Kirchgemeinden verfügen über keinen Friedwald. Diese werden nach kommerziellen Interessen betrieben. Die Absenz der Landeskirche hat Folgen. Pfarrpersonen werden für solche Bestattungen oft gar nicht beigezogen. Gemäss der Kirchenordnung sind Pfarrpersonen auch nicht verpflichtet, Rituale ausserhalb von Kirche oder Friedhof durchzuführen.

Wir bitten deshalb den Kirchenrat um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Welche Haltung hat der Kirchenrat zu Bestattungen von Urnen oder Asche in privaten Gärten oder öffentlichen Wäldern? Sollen die Pfarrpersonen in solchen Fällen auf Wunsch den Hinterbliebenen beistehen?
2. Welche Haltung hat der Kirchenrat zum Thema Friedwald?
3. Könnte sich der Kirchenrat vorstellen, einen landeskirchlichen kantonalen Friedwald zu betreiben?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.

Christian Hauser
Kreuzlingen

Steff Keller
Tägerwilen

Heinz Lanz
Kreuzlingen

Hanspeter Rissi
Kreuzlingen

Walter Studer
Kreuzlingen

Pascale Wallroth
Kreuzlingen

Traktandum 13

Interpellation «Letzte Ruhe»

Antwort des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Die Interpellanten bitten den Kirchenrat zur Stellungnahme zu folgenden Fragen:

- Welche Haltung hat der Kirchenrat zu Bestattungen von Urnen oder Asche in privaten Gärten oder öffentlichen Wäldern? Sollen die Pfarrpersonen in solchen Fällen auf Wunsch den Hinterbliebenen beistehen?
- Welche Haltung hat die Evangelische Landeskirche Thurgau zum Thema Friedwald?
- Könnte sich die Landeskirche vorstellen, einen landeskirchlichen kantonalen Friedwald zu betreiben?

Im Grundsatz geht die Gesetzgebung der Landeskirche davon aus, dass Abdankungen in der Wohngemeinde des Verstorbenen stattfinden.

Aus § 62 der Kirchenordnung (RB 187.12) lässt sich ableiten, dass eine kirchliche Abdankung als öffentlicher «Gottesdienst» in der Kirche zu verstehen ist und auch so gestaltet wird.

In § 64 der Kirchenordnung (RB 187.12) wird «eine vereinfachte Form der Abdankung» als «vereinfachte Bestattungsfeier» in der Kirche und auf dem Friedhof oder «auch nur auf dem Friedhof» beschrieben.

In § 67 der Kirchenordnung (RB 187.12) wird die Möglichkeit der «separaten Urnenbeisetzung» unter Mitwirkung einer Pfarrperson erwähnt.

Aufgrund der Bestimmungen in den §§ 62 bis 69 der Kirchenordnung (RB 187.12) ist nicht klar, ob eine «separate Urnenbeisetzung» auch dann möglich ist, wenn keine kirchliche Abdankung stattgefunden hat. Aus § 69 lässt sich schliessen, dass die Kirchenordnung (RB 187.12) davon ausgeht, dass kirchliche Abdankungen in der Kirche und auf dem Friedhof oder zumindest auf dem Friedhof stattfinden. Mit der Formulierung in § 69 (Marginale: «Rituale ausserhalb von Friedhof und Kirche») rechnet die Kirchenordnung implizit damit, dass im Zusammenhang mit dem Abschied von verstorbenen Menschen auch andere Wünsche an die Kirche und an die Pfarrpersonen herangetragen werden: «Pfarrer und Pfarrerinnen können nicht verpflichtet werden, Rituale, die ausserhalb von Friedhof oder Kirche stattfinden sollen, durchzuführen.»

In der Praxis ist davon auszugehen, dass Kirchenvorsteherschaften und Pfarrpersonen in den Kirchgemeinden dazu übergegangen sind, auch Wünschen nach kirchlichen Abdankungen ausserhalb von Kirchen und Friedhöfen zu entsprechen. Dazu gehört auch der Abschied von verstorbenen Menschen in einem Waldfriedhof.

Wie weit Kirchgemeinden individuellen Wünschen im Zusammenhang mit dem Abschied von erstorbenen Menschen entgegenkommen wollen, liegt in der Entscheidkompetenz der örtlichen Kirchenvorsteherschaften. Die Kirchenordnung (RB 187.12) hält dazu in § 63, Abs. 4, fest: «Welche Formen und Bräuche im Zusammenhang mit Abdankungen zu beachten sind, entscheidet die Kirchgemeinde, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen Instanzen der Politischen Gemeinde.»

Indem in § 62 der Kirchenordnung die «Bedeutung» der kirchlichen Abdankung definiert wird, werden zur Gestaltung des kirchlich begleiteten Abschied von Verstorbenen auch Grenzen gesetzt. In einer kirchlichen Abdankung sollte zu erkennen sein: «Angesichts des Todes und Leides wird die Erlösung durch Jesus Christus und die Auferstehung verkündigt». Die Hinterbliebenen werden «getröstet und der Nähe der kirchlichen Gemeinschaft versichert» und «Leben und Person der Verstorbenen sollen in angemessener Weise gewürdigt werden».

Der Kirchenrat begrüsst, dass Pfarrpersonen auch Abdankungen bei Bestattungen in einem Waldfriedhof halten.

Waldfriedhöfe sind im Thurgau in Amriswil, Bischofszell, Buch b. Frauenfeld, Ermatingen. Kreuzlingen, Mammern, Matzingen und Romanshorn zu finden.

Bestattungen ausserhalb von Friedhöfen sind grundsätzlich nur in dafür bestimmten Arealen erlaubt. Im Merkblatt des Kantons Thurgau «Bestattungen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen» ist festgehalten, dass die Bestattung von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen nicht mehr zulässig ist.

Link zum Merkblatt «Bestattungen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen»

vom 28. Februar 2020:

www.evang-tg.ch/bestattungenausserhalb

Die seelsorgerliche Begleitung nach dem Verlust einer nahestehenden Person ist einer der Kernaufträge des Pfarramtes. Er soll nach Auffassung des Kirchenrates unabhängig von der Bestattungsform geleistet werden.

Bestattung ist Sache der Politischen Gemeinde

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Bestattung im Kanton Thurgau Aufgabe der Politischen Gemeinden ist. In den meisten Thurgauer Gemeinden sind die Friedhöfe (bei den Kirchen) im Besitz der Kirchgemeinden. Aufgrund von Nutzungsvereinbarungen werden sie von den Politischen Gemeinden für die Bestattung genutzt. Die Kosten für die Bestattung auf den offiziellen Friedhöfen trägt die Politische Gemeinde. In der Regel werden Verstorbene auf dem Friedhof ihrer letzten (Politischen) Wohnsitzgemeinde bestattet. Dasselbe gilt für die kirchliche Abdankung.

Weil die Bestattung Sache der Politischen Gemeinden ist, erachtet es der Kirchenrat nicht als Aufgabe der Kirchgemeinden oder der Landeskirche, für ein ausreichendes Angebot an Bestattungsmöglichkeiten in einem Waldfriedhof zu sorgen und selbst einen Waldfriedhof zu betreiben. Das wäre – wenn in dieser Beziehung – ein breit abgestütztes gesellschaftliches Bedürfnis bestehen sollte – Sache der für das Bestattungswesen zuständigen Politischen Gemeinden.

Die Auflistung der bestehenden Waldfriedhofangebote im Thurgau sieht der Kirchenrat als ausreichend an, es besteht die Möglichkeit für eine Bestattung im Waldfriedhof.

Die Landeskirche ist nicht im Besitz eines Waldgrundstücks. Die Frage nach einem eigenen landeskirchlichen Waldfriedhof hat sich deshalb nicht gestellt. Wollte die Landeskirche einen Waldfriedhof betreiben, müsste sie dazu eine geeignete Waldparzelle erwerben. Dagegen gibt nach Wissen des Kirchenrates einige wenige Kirchgemeinden, die im Besitz von Wald sind. Weil der Kirchenrat von der bewährten Aufgabenteilung zwischen den Politischen Gemeinden und den Kirchgemeinden im Bestattungswesen überzeugt ist, würde der Kirchenrat den Kirchgemeinden mit Waldbesitz nicht empfehlen, einen eigenen Waldfriedhof anzubieten und zu betreiben.

Fazit

Der gesellschaftliche Wandel macht auch vor der letzten Ruhe nicht Halt. Der Kirchenrat sieht es jedoch nicht als Aufgabe der Landeskirche oder der Kirchgemeinden, eine weitere Möglichkeit für einen Waldfriedhof zu schaffen. Zum Umgang mit Bestattungen lässt sich feststellen, dass seit der Pandemie der Anteil der Urnen, welche nach Hause genommen werden, deutlich angestiegen ist.

Hauptaufgabe der Kirche ist die Begleitung der Menschen beim Abschied von Verstorbenen. Das geschieht mit der kirchlichen Abdankung in ihren unterschiedlichsten Formen. Die Kirchgemeinden und die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Diakoninnen und Diakone haben gelernt, mit den unterschiedlichen Wünschen und Erwartungen in der Seelsorge und Begleitung der Menschen, die vom Tod eines lieben Menschen betroffen sind, umzugehen – auch bei einer Bestattung in einem Waldfriedhof.

Frauenfeld, den 7. Juni 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT

DES KANTONS THURGAU

Präsidium	Aktuariat
Prof. Dr. Christina Aus der Au	Marianne Pfändler

Traktandum 14

Interpellation «Entlassung von Susanne Höllwarth, Geschäftsführerin Peregrina-Stiftung, Frauenfeld» 23.03.2023, Robert Schwarzer

Synode Evangelische Landeskirche Thurgau
Pfr. Hansruedi Vetsch, Synodalpräsident
Mühlewiesenstrasse 32
8500 Frauenfeld

Interpellation

von Robert Schwarzer

zur Entlassung von Susanne Höllwarth, Geschäftsführerin Peregrina-Stiftung, Frauenfeld

Geschätzter Herr Synodalpräsident
Geschätzter Haru

Der «Thurgauer Zeitung» vom 3. Februar 2023 konnte entnommen werden, dass Susanne Höllwarth als Geschäftsführerin der Peregrina-Stiftung entlassen wurde. Ich bin über diese Entlassung und die Art der Kommunikation äusserst befremdet. Das Vorgehen des Stiftungsrates ist für mich beschämend.

Susanne Höllwarth war am 31. Januar 2023 - gemäss den mir vorliegenden Informationen erstmals seit Beginn ihrer Anstellung(!) - zu einem Personalgespräch mit dem Stiftungsrat geladen. Die inzwischen abgeschaffte Verwaltungskommission habe zuvor jeweils Ende Jahr die gute Arbeit verdankt und Ziele für das kommende Jahr festgelegt.

Im Gespräch, so meine Informationen, sei der Arbeitnehmerin wegen angeblich nicht erfüllter Erwartungen im seit 2022 laufenden Transformationsprozess die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eröffnet worden. Die schriftliche Kündigung und eine Aufhebungsvereinbarung sei der Mitarbeiterin zur Unterzeichnung vor Ort gleich übergeben worden. In letzterer habe es geheissen, dass die Mitarbeiterin mit ihrer Unterschrift ausdrücklich bestätige, dass die vorliegende Vereinbarung bzw. die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus freien Stücken und auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin erfolge. Zudem werde in der Vereinbarung verlangt, dass die Gekündigte auf Lohnforderungen für die Zeit nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses verzichte. Eine solche Verpflichtung der Arbeitnehmerin ist rechtlich nicht haltbar. Die Mitarbeiterin unterzeichnete dieses Papier nicht.

Bereits drei Tage später, am 3. Februar 2023, berichtete die «Thurgauer Zeitung» über die Entlassung. Im Vorspann zu diesem Artikel, der viele Fragen und Spekulationen auslöste, hiess es: «Die Kirchenvertreter greifen durch.» Die Gekündigte wurde darin vom Stiftungsratspräsidenten Cyrill Bischof, Präsident der Katholischen Landeskirche Thurgau, einseitig in einem Licht dargestellt, das der langjährigen Leistungsträgerin in keiner Weise gerecht wurde.

Susanne Höllwarth hat ihre Arbeitskraft während 32 Jahren(!), davon 14 Jahre als Geschäftsführerin, für die Peregrina-Stiftung eingesetzt. Sie hat in dieser Zeit mit ihrer ausgewiesenen Professionalität und ihrem hohen sozialen Engagement massgeblich zur Weiterentwicklung und Qualität dieser Einrichtung beigetragen. Dies in einem von stets von grossen Herausforderungen geprägten Umfeld. Stichworte dazu sind u.a.: Unterbringung von Asylsuchenden/Flüchtlingen Balkankrieg, Bürgerkrieg

Syrien, Krieg Ukraine, Aufbau einer Schule für UMA's (unbegleitete Minderjährige), Erweiterung Unterbringungsmöglichkeiten während «Corona», usw.).

Die Evangelische Kirchgemeinde Arbon stellte der Peregrina-Stiftung (bzw. dem Kanton Thurgau) während mehreren Jahren ihr ehemaliges Alters- und Pflegeheim als Durchgangsheim für Asylsuchende zur Verfügung. In meiner Funktion als Präsident der Kirchenvorsteherschaft von Evang. Arbon hatte ich damit verbunden regen Kontakt mit Susanne Höllwarth.

Ich habe Frau Höllwarth in dieser Zeit als sehr kompetente, pragmatische, sich mit Herzblut für die zu betreuenden Personen einsetzende Geschäftsführerin kennengelernt. Ebenso hatte ich

einen sehr positiven Eindruck von ihrer von Respekt und Wertschätzung geprägten Mitarbeiterführung.

Die Evangelische Landeskirche Thurgau ist mit Kirchenrätin Gerda Schärer (Vizepräsidentin) und Kirchenrat Hanspeter Heeb im Peregrina-Stiftungsrat vertreten. Damit verbunden die folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass in der Vergangenheit keine Personalgespräche geführt wurden bzw., wenn man mit der Arbeitsleistung nicht einverstanden gewesen sein sollte, zu keinem Zeitpunkt eine Zielvereinbarung getroffen wurde?

2. Wie rechtfertigen die Verantwortlichen das Vorgehen, das Arbeitsverhältnis nach 32 Dienstjahren im 59. Altersjahr(!) zu kündigen?

3. Welche Rolle haben die Stiftungsratsvertreter der Evangelischen Landeskirche Thurgau bei dieser Entlassung eingenommen? Haben sie sich aktiv dafür eingesetzt, allenfalls bestehende Differenzen zu klären? Haben sie sich gegen die Entlassung der langjährigen, sehr verdienst- vollen Mitarbeiterin im Stiftungsrat gewehrt?

4. Trifft es zu, dass in der Aufhebungsvereinbarung festgehalten wird, dass die Kündigung auf ausdrücklichen Wunsch von Susanne Höllwarth erfolgt und dass sie auf Lohnforderungen zu verzichten habe? Wenn Ja, was haben die vorstehend erwähnten Kirchenräte unternommen, um diese Falschdarstellung des Sachverhalts bzw. das Festhalten von rechtlich Unhaltbarem zu verhindern?

5. Sind die evangelischen Stiftungsratsvertreter bereit, sich für eine Rücknahme der Kündigung einzusetzen?

6. Wenn Nein: Sind sie dazu bereit, sich in Würdigung der langjährigen, sehr verdienstvollen Tätigkeit und des Alters der gekündigten Mitarbeiterin sich im Stiftungsrat für eine anstän- dige finanzielle Abgeltung einzusetzen?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich Ihnen.

Arbon, 23. März 2023 Robert Schwarzer

Interpellation «Entlassung von Susanne Höllwarth, Geschäftsführerin Peregrina-Stiftung, Frauenfeld» 23.03.2023, Robert Schwarzer

Antwort des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Aufgrund des sich anbahnenden Rechtsstreites mit der Geschäftsleiterin der Peregrina-Stiftung sind wir nicht in der Lage, eine Antwort auf die Fragen zu geben.

Frauenfeld, 10. Mai 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsidium	Aktuariat
Prof. Dr. Christina Aus der Au	Marianne Pfändler

Beschlussprotokoll von der Synode vom 26. Juni 2023 im Rathaus Frauenfeld

Verschickt am 30. Juni 2023

Liebe Synodale
Liebe Pfarrämter und Diakonate
Liebe Kirchenvorsteherschaftspräsidien

Mit diesem Newsletter informieren wir kurz über die Synode und deren Beschlüsse. Zu allen Traktanden finden sich die Unterlagen auf der Website der Landeskirche.

1. Gottesdienst
Der Gottesdienst wurde von Kirchenrat Pfr. Lukas Weinhold und Bischof Rev. Dr. James Wong Chong Leong aus Sabah geleitet sowie vom Basel Youth Choir aus Sabah musikalisch gestaltet.

2. Bestand
Die Synode besteht aus 113 Synodalen. Das Verzeichnis der Mitglieder findet sich auf der Website der Landeskirche.

3. Rechnung 2022, Finanzplan und Jahresbericht 2022
Die Rechnung 2022 wird angenommen und der Ertragsüberschuss von 406‘247.93 Fr. dem Eigenkapitel zugeschlagen. Der Finanzplan für die kommenden vier Jahre wurde zur Kenntnis genommen.
Der Jahresbericht 2022 wird mit grossen Applaus zur Kenntnis genommen.

4. Veränderung in der Organisation von Kirchenrat und Kanzlei
Der Kirchenrat wird wieder von sechs auf fünf Sitze reduziert.
Das Gesamtpensum des Kirchenrats wird ab dem 1. Juni 2024 von 180% auf 225% erhöht.
Ab dem 1. Januar 2024 wird die Verwaltung der Landeskirche auf 450% erhöht.
Das Pfarrhelferamt wird aufgehoben.

5. Motion «Freie Wahl der Kirchgemeinde»
Motionär Diakon Stefan Keller beantragt, dass diese Thematik bei einer künftigen (Teil-) Revision der Kirchenverfassung aufgenommen wird. Der Antrag wird grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen angenommen.

6. Vorschlag «Lockerung Wohnsitzpflicht für gewählte Pfarrpersonen»
Der Vorschlag der Kirchgemeinde Matzingen, dass jede Kirchgemeinde entscheiden kann, ob eine gewählte Pfarrperson in der Kirchgemeinde wohnen muss, wurde wie eine Motion behandelt. Nach reger Diskussion wird die Motion mit 66:30 Stimmen nicht für erheblich erklärt und abgeschrieben. Mit ein Grund waren die komplexen Änderungen von verschiedenen Gesetzen und Verordnungen. In der Diskussion hat Pfr. Lukas Butscher eine Motion in Aussicht gestellt, die verlangt, dass angestellte Pfarrpersonen mit einem Pensum bis zu 100% (heute 60%) angestellt werden können.

7. Motion «Gleiche Rechte für alle Mitglieder unserer Kirche bei der Benutzung unserer kirchlichen Räumlichkeiten»
Dem Motionär Pfr. Harald Ratheiser und Mitunterzeichnende war es wichtig, dass das Kreisschreiben 607 zur «Ehe für alle» dahingehend geändert wird, dass alle Mitglieder unserer Landeskirche

bei der Benutzung der Räumlichkeiten die gleichen Rechte haben und niemand diskriminiert wird. Die Motion wird nach intensiver Diskussion mit 57:38 Stimmen für erheblich erklärt.

8. Schaffung eines Klinikpfarramts an der Rehaklinik Dussnang (30%)
Die Klinikleitung möchte eine evangelische und eine katholische Seelsorgestelle gemeinsam mit der jeweiligen Landeskirche führen, je 30%. Die Rehaklink beteiligt sich zur Hälfte an den Kosten. Der Schaffung dieser Stelle ab 1. Januar 2024 wird einstimmig zugestimmt.

9. Teilrevision der Verordnung der Synode über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau
Als Fahrtkosten (für Fahrten im Auftrag der Landeskirche) sollen künftig die Kosten des vollen ÖV-Tickets 2. Klasse erstattet werden. Damit soll der Anreiz geschaffen werden, auf den ÖV umzusteigen, womit wir einen vorbildlichen kleinen Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung leisten können. Die Synode stimmt dem grossmehrheitlich zu.

10. Verordnung der Evang. Synode des Kantons Thurgau über Leistungen der Landeskirche zu Gunsten von finanzschwachen Kirchgemeinden
Die Baubeibeträge werden abgeschafft, dafür wird die Mindestausstattung auf 78% erhöht. Die Höhe der Mindestausstattung wird jährlich in der Synode festgelegt.

11. Aufgrund der vielen Geschäfte wurden folgende Geschäfte auf die nächste Synode am 27. November 2023 vertagt:
- Revision des Geschäftsreglementes der Synode
- Interpellation: Letzte Ruhe
- Interpellation: Entlassung Suanne Höllwarth, Peregrina-Stiftung

Mitteilungen des Büro der Synode

Die nächste Synode findet am 27. November in Weinfelden statt.

Es finden die Wahlen der Kirchenrates, der Rekurs- und Beschwerdekommission, der Delegierten für die EKS-Synode und der Ombudsstelle statt.

Hans Peter Heeb tritt nicht mehr als Kirchenrat für eine neue Amtsdauer an.

Urs Steiger wird nicht mehr für die EKS-Synode zur Verfügung stehen.

Fürs Synodalbüro muss eine ordinierte Person als Ersatz für Pfrn. Gabriele Weiss gewählt werden.

Verabschiedungen

Die Synodalen Pfrn. Sarah Glättli und Pfrn. Gabriele Weiss verlassen den Thurgau, um eine neue Pfarrstelle in einem anderen Kanton anzutreten. Sie werden mit Blumenstrauss und grossem Applaus verabschiedet.

Pfr. Haru Vetsch	*Pfr. Steffen Emmelius*
Präsident	*Aktuar*

Das Protokoll der Synode vom 26. Juni 2023 ist auf evang-tg verfügbar.

Synode Amtsdauer 2022 – 2026 – Terminübersicht *

2022		
Nov. 21 – April 22	Wahlen der Synodalen in den Kirchgemeinden	Kirchgemeinden
27.06.22	Wahlen: - Büro: Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat, Stimmenzähler - Geschäftsprüfungskommissionen - Redaktionskommission Rechnung 2021 Jahresbericht 2021	Kartause Ittingen
28.11.22	Budget 2023	Rathaus Weinfelden
2023		
26.06.23	Rechnung 2022 Jahresbericht 2022	Rathaus Frauenfeld
27.11.23	Wahlen (für die Amtsdauer 2024 bis 2028) - Kirchenrat - Rekurs- und Beschwerdekommission - Drei Delegierte in die Synode der Evang.-ref. Kirche Schweiz EKS - Ombudsstelle: Inhaber(in) und zwei Ersatzpersonen Budget 2024	Rathaus Weinfelden
2024		
24.06.24	Rechnung 2023 Jahresbericht 2023	Rathaus Frauenfeld
ev. Sommer	ev. Gesprächssynode	Noch offen
25.11.24	Legislaturziele 2024-28 Budget 2025	Rathaus Weinfelden
2025		
30.06.25	Rechnung 2024 Jahresbericht 2024	Rathaus Frauenfeld
24.11.25	Budget 2026 Verabschiedung Präsidium und weitere Chargen	Rathaus Weinfelden

Synode Amtsdauer 2026-2030 – Vorschau *

2026		
Nov. 25 – April 26	Wahlen der Synodalen in den Kirchgemeinden	Kirchgemeinden
29.06.26	Wahlen: - Büro: Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat, Stimmenzähler - Geschäftsprüfungskommissionen - Redaktionskommission Rechnung 2025 Jahresbericht 2025	Kartause Ittingen
30.11.26	Budget 2027	Rathaus Weinfelden

*Daten: Änderungen vorbehalten. Aktuelle Daten siehe https://www.evang-tg.ch/landeskirche/synode.html

51 | Da berühren sich Himmel und Erde

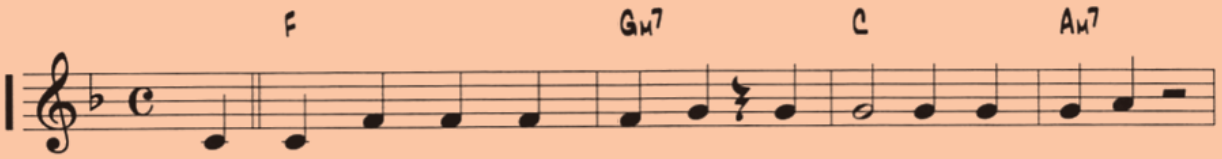

1. Wo Men - schen sich ver - ges - sen, die We - ge ver - las - sen
2. Wo Men - schen sich ver - schen - ken, die Lie - be be den - ken
3. Wo Men - schen sich ver - bün - den, den Hass ü - ber - win - den

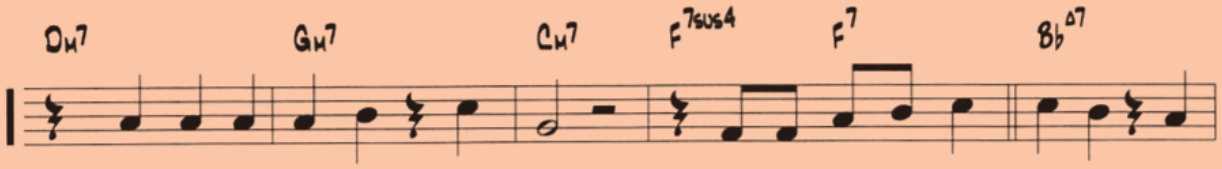

1.–3. und neu be - gin - nen, ganz neu, da be - rüh - ren sich Him - mel und

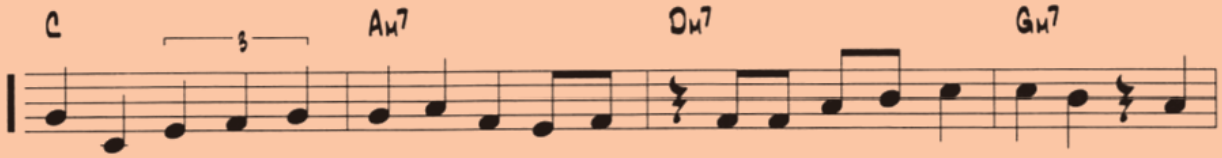

Er - de, dass Frie - den wer - de un - ter uns, da be - rüh - ren sich Him - mel und

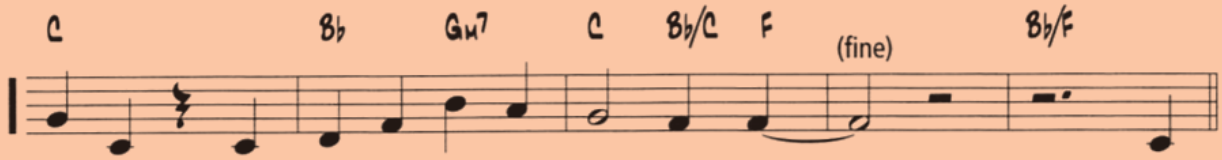

Er - de, dass Frie - den wer - de un - ter uns.

2. Wo...
3. Wo...

Text: Thomas Laubach / Musik: Christoph Lehmann
aus: Gib der Hoffnung ein Gesicht, 1989 / alle Rechte im tvd-Verlag Düsseldorf